Nummer 31 — Berlin, 3. August 1912 — 22. Jahrgang

Verbands-Zeitung

Organ für die Interessen der Arbeiter in Brauereien, Brennereien, Mühlen und verwandten Betrieben
Publikationsorgan des Verbandes der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen

Erscheint wöchentlich am Sonnabend
Bezugspreis: vierteljährlich 2,10 Mark, unter Kreuzband 2,70 Mark
Eingetragen in die Postzeitungsliste

Verleger und verantwortlicher Redakteur: Fr. Krieg, Lichtenberg-Berlin
Redaktion und Expedition: Berlin O. 27, Schicklerstraße 6
Druck: Vorwärts Buchdruckerei Paul Singer & Co., Berlin SW. 68

Insertionspreis:
die sechsgespaltene Kolonelzeile 40 Pfennig, für Mitglieder 30 Pfennig
Schluß für Inserate: Montag früh 8 Uhr.

Des Brauerei-Syndikus Dr. Wolff „Lohnsystem“.

I.

Seit langem und bei jeder passenden und unpassenden Gelegenheit sind die Funktionäre unseres Verbandes auf die Methode des Aufbaues und der Beurteilung der Lohnbewegungen, die der Syndikus der Hannoverschen Brauereien, Dr. Emil Wolff, in seiner „Abhandlung über moderne Lohnprobleme und Lohnpolitik“ entwickelt hat, aufmerksam gemacht worden.

Das Buch ist seit einiger Zeit erschienen und ist von der interessierten Unternehmerpresse gelobt worden. Das ist erklärlich. Soll das Buch doch ein Rüstzeug der Unternehmer gegen die Bestrebungen der Arbeiter nach „mehr Lohn“ sein. Unterdessen dürften diverse Brauereiinteressenten das Buch etwas eingehender studiert haben, und wer das nötige Verständnis für derartige Fragen hat, der dürfte diese Art von Rüstzeug still beiseite gelegt haben. Sie werden wohl herausgefunden haben, daß der eifrige Verfechter der Unternehmerinteressen mit seinen Ausführungen der Arbeiterorganisation wertvolles Material zur Verfechtung der Arbeiterinteressen geliefert hat. In seinem Vorwort schreibt Dr. Wolff allerdings, er habe sich in der Abhandlung weder von Sympathie noch von Antipathie gegenüber Arbeitgebern und Arbeitnehmern leiten lassen. Der Arbeiter, der die Abhandlung liest, wird aber das Rätsel, was Dr. Wolff unter „Unparteilichkeit“ versteht, nicht zu lösen vermögen. Er wird in der Abhandlung so manches finden, was er als direkt gegen die Arbeiterschaft gerichtet betrachten wird. Nur zwei Beispiele seien vorgeführt. Wenige Zeilen nach der Verkündigung der „Unparteilichkeit“ befindet sich der Passus, daß die Unternehmer „Forderungen, welche sie als übertrieben und nicht im Einklang mit der Lage der Industrie sowie der Rücksicht auf die Konsumenten und die ganze Volkswirtschaft erachten, zurückweisen“. Ja, wer soll denn darüber entscheiden, ob eine Forderung „übertrieben“ ist oder nicht? Die Meinungen darüber werden sehr weit auseinandergehen. Dr. Wolff macht sich darüber kein Kopfzerbrechen. Die Leiter der Industrie werden das tun, weil die Arbeiter von den wirtschaftlichen Möglichkeiten und von den inneren Schwierigkeiten, die das Wirtschaftsleben in sich birgt, keine Ahnung haben. Wer so urteilt, der kennt entweder die Bestrebungen der Arbeiterführer nicht, die die wirtschaftlichen Probleme aufs genaueste zu erforschen suchen, viel gründlicher, als es die Mehrzahl der Leiter der Industrie tut, oder er will, trotzdem er die Unrichtigkeit seiner Behauptung kennt, in Lohnfragen das wirtschaftliche Bestimmungsrecht der Unternehmer stipulieren. Das Bestreben, den Arbeiterorganisationen so nebenbei etwas auszuwischen, tritt in dem Buch des öfteren zutage. So spöttelt Dr. Wolff über das „Evangelium der Solidarität“, das ein wirtschaftliches Hochkommen des einzelnen verhindert. Er bemerkt dazu, daß er eine Reihe Großindustrieller kenne, welche früher Arbeiter ohne Mittel waren, welche aber von „Solidarität“ mit den früher gleichgestellten Arbeitskameraden nichts wissen wollten. Um das Emporkommen einzelner unter Hunderttausenden zu ermöglichen, mögen nach Dr. Wolff diese Hunderttausende untereinander den wildesten Konkurrenzkampf führen, der die Herabdrückung der Lebenshaltung auf die tiefste Stufe unaufhaltsam nach sich ziehen müßte. An anderer Stelle haben es Herrn Dr. Wolff die „hohen Beiträge“ der Gewerkschaften angetan. Er nennt sie eine „freiwillige Lohnreduktion“, die sich die Arbeiter leisten könnten, weil ihr Lohn über die notwendigsten Lebensbedürfnisse hinaus dazu ausreichend sei.

Ein Mann, der die Arbeiterbewegung aufs genaueste verfolgt — ob er sie verstehen kann, ist eine andere Frage —, der kann, wenn sich darin nicht Animosität gegen die gewerkschaftlichen Organisationen ausdrücken soll, nicht in dieser Weise deduzieren. Er muß wissen, daß neben der Wirksamkeit zur Besserung und Regelung der Arbeitsverhältnisse die Arbeiter ihre Organisation zum Schutz gegen allerlei Gefahren brauchen, welche die unsichere Existenz des Arbeiters mit sich bringt. Er muß wissen, daß enorme Summen zu solchen Zwecken ausgegeben werden.

Also mit der „Unparteilichkeit“ des Dr. Wolff ist es in der Abhandlung nicht weit her.

Es lohnt sich aber, auch sein „Lohnsystem“ etwas näher zu beleuchten. Er baut es auf auf den ortsüblichen Tagelöhnen, als den Grundpreis der Arbeit für unqualifizierte, geringwertigste Arbeitsleistung, denen er einen Grundpreis für Lebensmittel gegenüberstellt. Als solchen betrachtet er den Preis für die minderwertigste Qualität, die eben noch Absatz finden kann. Er nimmt also ein Existenzminimum an, bei dem ein Arbeiter bei Verdienst des ortsüblichen Tagelohnes und bei Einkäufen der am Orte zum billigsten Preise verkauften Waren noch existieren kann. Es ist durchaus nicht beabsichtigt, die Brutalität eines solchen Existenzminimums zu beleuchten; der Unterschied zwischen dem Leben des Tieres und der Menschen ist da ein sehr kleiner. Wir wollen vielmehr das Existenzminimum für die Betrachtung der Lohnfrage als grundlegend akzeptieren. Wie aber sieht dieses Fundament des ganzen Aufbaues der Wolffschen Theorien aus? Aus welchem Material ist es gefügt und in welchen festen Boden ist es eingebettet? Sehen wir zu, wie es entstanden ist.

Wolffs Fundamentsteine sind die ortsüblichen Tagelöhne. Das möchte an sich ein brauchbares Material sein. Vorbedingung dazu ist aber, daß es in einwandfreier Weise zusammengesetzt ist. Die ortsüblichen Tagelöhne müssen gefunden sein auf Grund streng wissenschaftlicher Forschungen und Feststellungen. Sie müssen auf genauen Berechnungen beruhen zwischen Mindesteinkommen und Ausgaben auf Grund der billigsten, minderwertigsten am Ort erhältlichen Lebensbedürfnisse. Nur wenn sie auf Grund solcher Forschungen festgesetzt würden, dann wären sie in dem Sinne zu verwerten, wie Dr. Wolff es versucht. Dieser bemerkt zu der Festsetzung der ortsüblichen Tagelöhne: „Wenn auch die ortsüblichen Tagelöhne nicht auf Grund förmlicher statistischer Erhebungen festgestellt werden, so erfolgt die Festsetzung ihrer Höhe doch gleichmäßig durch sachverständige Ermittelungen.“ Dasselbe sagt er bezüglich der Feststellung der Marktpreise. Also durch „sachverständige Ermittelungen“ erfolgt die Festsetzung! Da ist wohl die Frage erlaubt, wer die sachverständigen Ermittelungen anstellt? Wir wollen dem Verfasser die Antwort erleichtern: Bei Festsetzung der ortsüblichen Tagelöhne kümmern sich die Gemeindevertretungen, welche sie, zwar nicht nach dem Gesetz, wohl aber praktisch festsetzen, herzlich wenig um die Wechselbeziehungen zwischen Lohn und Lebensmittelpreise, sondern diese Festsetzung der Höhe des ortsüblichen Tagelohnes ist abhängig von der wirtschaftlichen und politischen Zusammensetzung der Gemeindevertretungen. Herr Dr. Wolff mag doch seine eigene Zusammenstellung prüfen, da wird er von den „sachverständigen Ermittelungen“ nichts finden, wohl aber zugeben müssen, daß in unserer Behauptung die Wahrheit steckt. Oder will er behaupten, daß ein ortsüblicher Tagelohn in der Jahressumme von 750 Mk. den Lebensmittelpreisen in Erfurt oder von 840 Mk. in Aachen, oder von 870 Mk. in Straßburg, oder von 900 Mark in Hannover und Elberfeld entspricht?? Und wie steht es mit einer solchen „sachverständigen Ermittelung“ zwischen Lohn und Lebensmittelpreisen in Rostock und Schwerin? Glaubt Dr. Wolff wirklich noch an die Wechselwirkung und an das Existenzminimum, wenn er sich selber die Mühe gibt, die Lebensmittelpreise dieser Städte mit anderen zu vergleichen? Glaubt er daran, daß ein Mindestertrag der Arbeit von 600 Mk. pro Jahr oder 1,64 Mk. pro Tag, wie es der ortsübliche Tagelohn in diesen Städten ist, ausreicht, um für einen Arbeiter, geschweige denn für dessen Familie, selbst die allerschlechtesten und billigsten Existenzmittel in gerade noch ausreichender Menge zu beschaffen? Wir vermögen es nicht zu glauben?

So fehlt dem Aufbau der Wolffschen Theorie jegliche Grundlage. Sie schwebt haltlos in der Luft. Wie leicht das Kartenhaus zusammenfällt, zeigt Wolff selber. Freilich möchte er es nicht gerade offenbaren. So erklärt er den Umstand, daß seine in Vergleich gezogenen Orte mit unter 25 000 Einwohnern einen höheren durchschnittlichen Tagelohn aufweisen als diejenigen zwischen 25 000 und 50 000 Einwohnern, damit, daß einige Industrieorte mit hohen Sätzen dazwischen sind. Aber in derselben Rubrik ist in einem anderen Industrieort (Kulmbach) mit einem ortsüblichen Tagelohn von 600 Mk. ein reichliches Gegengewicht geschaffen. So steht ja auch die Sache gar nicht. Vielmehr ist bei seiner willkürlichen Zusammenstellung einer Anzahl von Orten eine beliebige Verschiebung der ortsüblichen Löhne nach oben oder nach unten möglich. Wenn es dem Zweck des Verfassers entsprechen würde, so könnte er in Orten mit über 100 000 Einwohnern sehr leicht einen Satz von mindestens 1000 Mk. pro Jahr als Durchschnittssatz der ortsüblichen Tagelöhne herausbekommen. Er darf nur alle Städte mit weniger als 900 Mk. ortsüblichen Jahreslohn ausschalten. Eine Berechtigung haben solche in der Tabelle wahrhaftig nicht mehr, und wenn heute ein anderes Stadtregiment einziehen würde, dann wäre Wolffs Tabelle gleich wieder über den Haufen geworfen. Sätze von als 900 Mk. ortsüblichem Jahreslohn ausschalten. Eine ganz außerordentlich zu beeinflussen. Und trotzdem baut Dr. Wolff seine Theorien auf diese ortsüblichen Durchschnittstagelöhne auf. Ein anderer Statistiker würde — um ein Beispiel anzuführen — die Orte Hamm, Schwerin und Bautzen, welche zusammen einen Durchschnittssatz von 775 Mk. ergeben, zu seinem besonderen Zweck nicht zusammenlassen, sondern er würde an Stelle von Schwerin vielleicht einen Ort mit einem ortsüblichen Jahreslohn von 1020 Mk. wählen. Es würde der Durchschnittssatz nicht mehr 775 Mk. sein, sondern 915 Mk., also 140 Mk. mehr. Also mit einer einzigen Auswechselung würden all die mühsamen Prozentberechnungen, welche Dr. Wolff zum Vergleich der Löhne der Brauereiarbeiter aufmacht, über den Haufen geworfen. Und das ist jeden Augenblick möglich, weil er nur 63 Tarife zum Vergleich stellt, während an 800 vorhanden sind. Herr Dr. Wolff kann sich darauf verlassen, daß die Arbeiter die Anwendbarkeit seiner Theorien besser einzuschätzen wissen wie sein Lobredner, der österreichische Justizminister a. D. Franz Klein in Wien, und es wird keine Arbeitervertreter geben, welche sich in Lohnfragen von solchen grauen Theorien beeinflussen lassen.

Mit Weisheit und sachlicher Widerlegung, meint Dr. Wolff, sind Massenbewegungen, wie es die gewerkschaftliche Bewegung ist, nicht in ein anderes Fahrwasser zu bringen. Zumal, wenn die Weisheit und die sachliche Widerlegung danach sind, fügen wir hinzu.

Tarifvertragsrechte.

In Nr. 8 der „Verbandszeitung“ brachten wir einen Aufsatz des Rechtsanwalts Dr. Hugo Sinzheimer über „Tarifvertragspflichten“ aus der Nr. 1 der Arbeiterrechtsbeilage des „Correspondenzblattes“. In Nr. 7 der Arbeiterrechtsbeilage bringt nun Dr. Sinzheimer unter dem obigen Titel eine kurze Darstellung der Rechte, die den Arbeiterberufsvereinen aus Tarifverträgen gegen den Arbeitgeber zustehen, die wir den Kollegen auch zum Studium unterbreiten wollen. Dr. Sinzheimer schreibt:

Diese Darstellung (der Rechte) setzt die Erledigung einer Vorfrage voraus. Diese Frage besteht darin, ob die in einem Tarifvertrag enthaltenen Bestimmungen über den Inhalt von Arbeitsverträgen auch dann gelten, wenn die Parteien des Arbeitsvertrages eine Sonderabrede getroffen haben, die von dem Inhalt der Tarifvertragsbestimmungen abweicht. Also

zum Beispiel: In einem Tarifvertrag ist bestimmt, daß der Tagelohn 4 Mk. beträgt; der Arbeitgeber vereinbart mit dem Arbeiter, daß der Tagelohn nur 3,80 Mk. betragen soll. Eine Betrachtung der Rechte des Arbeiterberufsvereins gegen den Arbeitgeber hängt naturgemäß davon ab, wie man zu dieser elementaren Rechtsfrage des Tarifvertragswesens Stellung nimmt. Bei ihrer Beantwortung darf man sich nicht davon leiten lassen, was an sich wünschenswert wäre, was dem Grundgedanken des Tarifvertragswesens und der Zweckmäßigkeit etwa entspräche, sondern wie das geltende Recht sich zu dieser Frage verhält.

Um das Ergebnis sogleich vorweg zu nehmen, sei gesagt, daß nach geltendem Recht diejenige Lösung der Frage nicht besteht, die allein zweckmäßig und wünschenswert wäre, nämlich die Unabdingbarkeit der Bestimmungen des Tarifvertrages durch Sonderabrede der Parteien des Arbeitsvertrages. Nach geltendem Recht muß vielmehr angenommen werden, daß die Parteien des Arbeitsvertrages gültige Sonderabreden schließen, wenn sie von den Bestimmungen des Tarifvertrages abweichen. Zwar gibt es Gewerbegerichte, die diesen Standpunkt des geltenden Rechtes nicht anerkennen, vielmehr die Unabdingbarkeit des Tarifvertrages schon nach bestehendem Rechte annehmen. Aber diesen Entscheidungen stehen wieder andere Urteile gegenüber, die von der Gültigkeit der Sonderabrede ausgehen. Die reichhaltige Literatur über die Frage ist auch gespalten, wo insbesondere eine Autorität wie Lotmar die Unabdingbarkeit mit großer Eindringlichkeit verfochten hat. Aber seine Anschauung, so sehr sie rechtspolitisch großenteils begrüßt wurde, ist keineswegs durchgedrungen. Es haben sich begründete Einwendungen dagegen durchgesetzt, welche gerade die Unmöglichkeit der Unabdingbarkeit nach geltendem Rechte begründet haben. Ohne auf Einzelheiten in der Begründung des oben mitgeteilten Standpunktes des geltenden Rechtes dieser Vorfrage gegenüber eingehen zu können, ist der folgende Gesichtspunkt für ihre Entscheidung maßgebend: Tarifvertrag und Arbeitsvertrag sind zwei getrennte Verträge. Durch den Tarifvertrag übernimmt der Arbeitgeber die Verpflichtung, die Arbeitsverträge den Tarifbestimmungen entsprechend abzuschließen. Wenn in einem Vertrag eine solche Verpflichtung niedergelegt ist, so verletzt zwar derjenige, der durch diese Verpflichtung gebunden ist, den Vertrag, der ihm diese Verpflichtung auferlegt; aber der Vertrag, den er abweichend von der zuerst übernommenen Vertragsverpflichtung abschließt, ist weder ungültig, noch nimmt er gar die Bestimmung des ersten Vertrages in sich auf. Wäre das letztere der Fall, so wäre dem ersten Vertrag eine Kraft beigelegt, die er nach geltendem Rechte nicht hat, nämlich Bestimmungen zu schaffen, die gesetzliche Bedeutung haben. Solange dem Tarifvertrag durch öffentlich-rechtliche Gestaltung diese Kraft, Rechtsquelle zu sein, nicht beigelegt ist, bleibt auch der Tarifvertrag in den Schranken des allgemeinen Privatrechts. Dieses läßt eben eine unmittelbare Einwirkung des Inhaltes des einen Vertrages auf den Inhalt eines anderen Vertrages, der auf Grund des ersten geschlossen wird, nicht zu.

Mit dieser Feststellung ist nun aber keineswegs der Tarifvertrag rechtlich nach der Arbeitgeberseite hin für vogelfrei erklärt. Seine rechtliche Abwickelung ist nur erschwert und praktisch oft sehr problematisch. Denn wenn auch infolge des privatrechtlichen Charakters des Tarifvertrages die von ihm abweichenden Sonderabreden der Parteien des Arbeitsvertrages an sich gültig sind, so ist doch eine solche tarifwidrige Sonderabrede immerdar eine Verletzung des Tarifvertrages. Denn es ist die erste Pflicht des Arbeitgebers, aus abgeschlossenem Tarifvertrag nur solche Arbeitsverträge zu schließen und aufrechtzuerhalten, die den Bestimmungen des Tarifvertrages entsprechen. Verletzt er diese Pflicht, so steht dem Arbeiterberufsverein ein Anspruch zu, daß er diese Pflicht erfülle, das heißt daß er entweder den tarifwidrigen Arbeitsvertrag aufhebe oder ihn so herstelle, daß er den Bestimmungen des Tarifvertrages entspreche. Das Urteil, zu dem der Arbeitgeber in dem oben vorausgesetzten Fall zu verurteilen wäre, hätte demnach folgenden Wortlaut: „Arbeitgeber X. wird verurteilt, den mit dem Arbeiter A. abgeschlossenen Arbeitsvertrag nicht fortzusetzen, bis er mit dem Arbeiter A. einen Lohn von 4 Mk. pro Tag vereinbart hat.“ Dieses Urteil ist vollstreckbar nach § 890 der Zivilprozeßordnung. Die Vollstreckung erfolgt in der Weise, daß der Arbeitgeber durch Geldstrafe bis zu 1500 Mk. oder durch Strafe der Haft bis zu sechs Monaten gezwungen werden kann, den tarifwidrigen Arbeitsvertrag nicht fortzusetzen.

Praktisch ist allerdings diese Sicherung, wie bereits hervorgehoben, kompliziert und problematisch. Zunächst sind ja unsere Arbeiterberufsvereine tatsächlich nicht rechtsfähige Vereine. Sie können also nur verklagt werden; sie können als solche aber nicht klagen. Diese rechtliche Ausnahmebestimmung konnte allerdings durch geeignete Statutenbestimmungen der Vereine umgangen werden. Die Statuten können nämlich bestimmen, daß bestimmte Vertrauenspersonen berechtigt sein sollen, im eigenen Namen Ansprüche, die dem Verein als solchem zustehen, klageweise und einredeweise geltend zu machen. Doch angenommen, diese Schwierigkeit sei überwunden. Wie wirkt das oben erwähnte Urteil auf das Verhältnis des Arbeiters zum Arbeitgeber auf Grund des abgeschlossenen Arbeitsvertrages ein? Aendert der Arbeitgeber mit dem Arbeiter den tarifwidrigen Arbeitsvertrag zu einem tarifmäßigen um, so ist ja die Angelegenheit verhältnismäßig einfach erledigt. Aber der Arbeitgeber kann den tarifwidrigen Arbeitsvertrag ja auch dadurch nicht fortsetzen, daß er den Arbeiter entläßt. Ist eine solche Entlassung ein wichtiger Entlassungsgrund, der den Arbeitgeber von der Weiterzahlung des Lohnes entbindet oder muß der Arbeitgeber wenigstens den in der Sonderabrede verheißenen tarifwidrigen Lohn bis zum Ablauf der gesetzlichen Kündigungsfrist weiterzahlen? Wir wollen diese beiden Fragen nicht beantworten. Wir zeigen nur die Komplikation, die unter der Herrschaft des geltenden Rechtes für tarifwidrig abgeschlossene Arbeitsverträge, wenn sie gültig sind, entsteht. Und schließlich: Jene Klage auf Erfüllung der Tarifvertragsverpflichtung gegen den Arbeitgeber hemmt wohl die Weiterführung tarifwidriger Arbeitsverträge, sie macht aber nicht ungeschehen, was bis zu dieser Hemmung geschehen ist. Wohl sagt man, daß für die Vergangenheit Schadenersatz geltend gemacht werden könnte. Aber was ist der Schaden des Arbeiterberufsvereins, der ja allein den Tarifvertrag abgeschlossen hat, der daraus entsteht, daß mit einem Arbeiter eine tarifwidrige Sonderabrede getroffen ist? Ein solcher Schaden wird in wenigen Fällen tatsächlich nachzuweisen sein. Und zu alledem kommt dieses: Alle Ansprüche, die hier besprochen worden sind, kann der Arbeiterberufsverein nicht vor dem Gewerbegericht, sondern nur vor den ordentlichen Gerichten geltend machen. Denn sie sind ja keine Ansprüche aus dem Arbeitsvertrag, sondern Ansprüche aus dem Tarifvertrag, der ja bekanntlich kein Arbeitsvertrag ist.

Wir fassen das Ergebnis wie folgt zusammen: Der Arbeitgeber ist rechtlich verpflichtet, den Abschluß und die Fortsetzung tarifwidriger Arbeitsverträge zu unterlassen. Aus der Verletzung dieser Pflicht erwachsen dem Arbeiterberufsvereine insbesondere der Anspruch auf Erfüllung und der Anspruch auf Schadenersatz. Praktisch sind diese Ansprüche nur unter bestimmten Voraussetzungen verfolgbar, unsicher in der Durchführung und des besonderen Rechtsschutzes der Gewerbegerichtsgesetzgebung nicht teilhaftig. An dieses Ergebnis muß man anknüpfen, wenn man die Frage einer gesetzlichen Regelung des Tarifvertragswesens ernsthaft ins Auge faßt!

Diesen Ausführungen ist folgendes hinzuzufügen:

Die rechtliche Sicherung des Berufsvertrages erschöpft sich nicht in der Pflicht des Arbeitgebers, den Abschluß und die Fortsetzung tarifwidriger Arbeitsverträge zu unterlassen. Ihr gesellt sich als zweite wesentliche Pflicht die Friedenspflicht hinzu. So gut der Arbeiterberufsverein durch den Abschluß eines Tarifvertrages die Pflicht übernimmt, sich jeder auf die Abänderung des abgeschlossenen Tarifvertrages gerichteten Kampfhandlung zu enthalten, übernimmt der Arbeitgeber die Pflicht, jede Kampfhandlung zu unterlassen, die auf seiner Seite auf dieses Ziel gerichtet sein könnte. Er darf also nicht aussperren, um den Arbeiterberufsverein zu zwingen, andere Tarifbedingungen, als die im abgeschlossenen Tarifvertrag niedergelegten anzuerkennen oder in die Auflösung des Tarifvertrages zu willigen. Er darf überhaupt keine irgendwie denkbaren Maßregeln anwenden, die einen Kampf gegen den Tarifvertrag bilden. Und man wird noch weitergehen dürfen: Kampf gegen den Tarifvertrag ist nicht nur der direkte Kampf, wie wir ihn eben geschildert haben. Kampf gegen den Tarifvertrag ist auch jedes Verhalten, welches darauf gerichtet ist, den Träger des Tarifvertrages, den Arbeiterberufsverein, auszuschalten, zu schädigen, zu schwächen. Wer also zum Beispiel einen Tarifvertrag mit einem Arbeiterberufsverein geschlossen hat und er ächtet die organisierten Mitglieder solcher Vereine, indem er sie grundsätzlich von seiner Arbeitsstelle ausschließt, der bricht den durch den Tarifvertrag mit einem Arbeiterberufsverein geschlossenen Arbeitsfrieden. Das Rechtsmittel gegen solche Friedensbrüche bildet hauptsächlich die Klage auf Schadenersatz. Den Schaden in solchen Fällen nachzuweisen, ist tatsächlich leichter als in dem oben erwähnten Falle. So wird zum Beispiel, wenn der Arbeitgeber tarifwidrig aussperrt, der Arbeiterberufsverein rechtlich in der Lage sein, als Schaden denjenigen Betrag einzufordern, den er als Gemaßregeltenunterstützung hat zahlen müssen. — —

Neben diesen beiden Hauptpflichten, die als wesentliche Verpflichtung jedem Tarifvertrag entspringen, kann selbstverständlich jeder einzelne Tarifvertrag noch besondere Pflichten des Arbeitgebers enthalten, zum Beispiel einen einseitigen Arbeitgebernachweis nicht zu errichten, nur organisierte Arbeiter einzustellen, Wahlen zu Schlichtungskommissionen vorzunehmen, für die Ausbreitung eines Tarifvertrages tätig zu sein usw. usw. Dieses alles sind gewöhnliche einklagbare Verpflichtungen. Daß sie allerdings im Einzelfalle in der Durchführung schwierig, wenn nicht unmöglich sind, liegt daran, daß das eben geltende Recht in vielen Fällen die Anpassungsfähigkeit an das Wesen und die Zwecke des Tarifvertrages nicht besitzt, die von ihm zu verlangen immer mehr bittere Notwendigkeit wird.

So sieht man, wie jede Betrachtung über das Verhältnis des geltenden Rechts zu den bestehenden Tarifverträgen in die Zukunft deutet. Wie soll das künftige Recht für unser Tarifvertragswesen sein? Man mag, wie dieses die Reichsregierung tut, die Frage zurückstellen. Man mag auch, wie zum Beispiel die freien Gewerkschaften, voll Sorge sein über die sozialreaktionären Gifttropfen, die einem solchen Gesetz über den Tarifvertrag beigemischt sein können. Dieses alles darf die Augen davor nicht verschließen, daß eine den Zwecken des Tarifvertrages entsprechende, den Tarifvertrag fördernde, nicht hemmende, den Aufstieg der Arbeiterklasse auch in der Form des Tarifvertrages als geschichtliche Tatsache anerkennende Gesetzgebung notwendig ist. Es kommt darauf an, beizeiten für die nötige Rüstung im Kampfe um ein sozial freies Tarifvertragsrecht zu sorgen!

Eine soziale Frage.

Die Furcht vor Uebervölkerung, die noch vor wenigen Jahrzehnten dem Malthusianismus zu einer ihm nicht zukommenden Bedeutung verhalf, ist in neuerer Zeit der Furcht vor Entvölkerung gewichen. Seit den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts ist der Rückgang der Geburtenzahl eine allgemeine Erscheinung der kapitalistischen Staaten. Auch das Deutsche Reich ist von dieser Erscheinung nicht unberührt geblieben.

Die dauernde starke Zunahme, deren sich das deutsche Volk bis in die Gegenwart erfreut, ist nicht vorwiegend eine Folge der Geburtenvermehrung, sondern zum erheblichen Teil auf die Verminderung der Sterblichkeit zurückzuführen. Kamen im Jahre 1871 auf 1000 Einwohner des Deutschen Reiches noch 31 Gestorbene, so war diese Ziffer im Jahre 1910 auf 16,3 gesunken. Durch eine gute Sozialgesetzgebung und eine die Mittel der Wissenschaft bei allen Volksschichten erschöpfende Krankenbehandlung kann die Sterblichkeitsziffer zweifellos noch weiter herabgedrückt werden, man wird aber schließlich an einer natürlichen Grenze ankommen, die durch kein künstliches Mittel mehr weiter hinausgerückt werden kann, denn bekanntlich müssen alle Menschen einmal sterben. Ist diese Grenze erreicht und nimmt dann der Geburtenrückgang, der in mäßigem Umfang seit mehreren Jahrzehnten, in gesteigertem Maße seit einigen Jahren beobachtet wird, dauernd in der bisherigen Weise zu, so kann auch das Deutsche Reich in nicht sehr ferner Zukunft von derselben Entvölkerung bedroht werden, die dem französischen Volke seit Jahrzehnten große Sorgen bereitet.

In Frankreich sank die Zahl der Lebendgeborenen pro zehntausend Köpfe der Bevölkerung von 267 im Anfang der sechziger Jahre des vorigen Jahrhunderts auf 197 im Jahre 1907, und seitdem ist der Rückgang nicht zum Stillstand gekommen, vielmehr ist im letzten Jahr wiederum eine absolute Verminderung der Bevölkerungszahl um 34 000 zu verzeichnen. England, Belgien, die Vereinigten Staaten von Amerika und sogar Australien weisen ebenfalls seit Mitte des vorigen Jahrhunderts einen sehr beachtenswerten relativen Geburtenrückgang auf, wenn er auch nicht den Grad desjenigen in Frankreich erreicht und vor allem nicht zu einem absoluten Bevölkerungsrückgang geführt hat.

In Deutschland entfielen im Jahrfünft 1871 bis 1880 noch 407 Lebendgeburten pro Jahr auf 10 000 Einwohner, im Jahre 1910 dagegen nur noch 308. Auch die Zahl der Eheschließungen geht dauernd zurück. Schlossen im Jahre 1872 von 1000 Einwohnern beiderlei Geschlechts noch 20,6 die Ehe, so erreichte diese Ziffer im Jahr 1910 mit 15,7 ihren bisher tiefsten Stand.

Den Vertretern der kapitalistischen Ausdehnungspolitik eröffnen diese Ziffern keine sehr erfreulichen Aussichten. Denn ein Volk mit zurückgehender Bevölkerungszahl verliert in der Welt an Bedeutung. Aber auch alle die, die an dieser Ausdehnungs- und Eroberungspolitik keinen Gefallen finden, können nicht wünschen, daß das Bevölkerungsproblem in Deutschland die ernste Bedeutung gewinnt wie in Frankreich. Es gibt auch andere Motive, als das, eine starke Heeresmacht zu bilden, aus denen man ein zu seiner Erhaltung und Vermehrung fähiges Volk wünschen kann. Die Kulturwelt ist noch lange nicht an der Grenze angelangt, bei der der Mangel an Nahrungsmitteln zur Beschränkung der Bevölkerungsvermehrung zwingt. Bei Anwendung aller Errungenschaften der Wissenschaft vermag die Gesellschaft auf mindestens ein Jahrhundert hinaus den Nahrungsspielraum in viel stärkerem Grade zu erweitern als die Bevölkerung zunehmen kann. Und trotzdem bilden die Ernährungs- und Existenzbedingungen der Massen des Volkes eine der wichtigsten Ursachen des Geburtenrückganges.

In den Kreisen, die an der Verhinderung einer wirksamen Sozialpolitik mit ihrem Geldbeutel und ihrer Herrschsucht interessiert sind, hört man zwar alle möglichen anderen Ursachen nennen. Die Landagrarier, die ihre wucherische Zollpolitik vor neuen Angriffen schützen möchten, zeigen mit Fingern auf

die städtischen Hausagrarier, die mit ihrer Kinderfeindlichkeit den kinderreichen Familien das Wohnen erschweren. Die Orthodoxen beider christlichen Konfessionen meinen, daß der Teufel seine Hand im Spiel habe; die zunehmende Gottlosigkeit vermindere den Kindersegen, sagen sie. Andere wieder sprechen von der Genuß- und Vergnügungssucht der modernen Frau, die sich der Beschwerlichkeit des Kindergebärens und der Kindererziehung zu entziehen suche. Mit der gefalteten Stirn des philosophischen Denkers hat sich auch der Reichskanzler Bethmann Hollweg in der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung" zum Wort gemeldet, um auf die „geschichtliche Erfahrung" hinzuweisen, „daß die höhere Zivilisation und Kultur den Drang des Individuums zu selbständiger und möglichst unbeengter Entfaltung, und zwar häufig auf Kosten der Fortpflanzung steigert".

An allen diesen Erklärungsversuchen, abgesehen von dem, der den Teufel in die Debatte zieht, ist ein bißchen Wahrheit. Sie reichen aber alle zusammen nicht aus, um die Ursachen einer Massenerscheinung, wie sie in der Geburtenstatistik zutage tritt, bloßzulegen. Die höhere Kultur mit ihrer unbegrenzten Entfaltung auf Kosten der Fortpflanzung ist doch bisher nur für einen kleineren Teil des Volkes erreichbar gewesen, dessen absichtliche Kinderbeschränkung in den großen Zahlen der Statistik keine entscheidende Rolle spielt. Dasselbe gilt von der modernen Frau, die der Fesseln ledig sein möchte, welche eine größere Kinderschar für sie bedeutet. Hier kommt wieder nur die Frau der besitzenden Klasse in Betracht, die nicht nur durch grenzenlose Genußsucht der Mutterpflicht entfremdet wird, sondern nicht selten auch durch ihre Lebensgewohnheiten und Sitten die Kraft zur Fortpflanzung einbüßt. Ganz anders liegen die Verhältnisse bei der Arbeiterfrau, die zur Beschränkung der Kinderzahl gezwungen wird durch den Druck der wirtschaftlichen Zustände. Die gewaltige Entwickelung der Beschäftigung von Frauen in der Industrie führt notwendig zu einer Verminderung der Geburten. Für die Fabrikarbeiterin bedeutet die kapitalistische Entwickelung in der Regel nicht ein Vertauschen der Haushaltsarbeit mit der Erwerbsarbeit, sondern eine Vermehrung der Haushaltsarbeit um die Erwerbsarbeit, die ihrerseits wieder möglichst ausgedehnt wird. Härtester Ueberarbeit ist daher die verheiratete Fabrikarbeiterin unterworfen, die auch den Wunsch stärker hervortreten läßt, vom Kindergebären und -ernähren möglichst verschont zu bleiben.

Ein weiterer, leicht erkennbarer Grund des Geburtenrückganges liegt in der Verminderung der Eheschließungen, die wiederum auf sozialen Ursachen beruht. Nicht Weiberhaß, der von vielen Männern mehr zur Schau getragen als praktisch betätigt wird, führt zur Ehelosigkeit, sondern in 95 von 100 Fällen ist es die Unsicherheit der Existenz, der Zweifel, ob es gelingen würde, eine Familie dauernd anständig zu ernähren, die Erschwerung des Aufstieges zu wirtschaftlicher Selbständigkeit, was den Gedanken an die Eheschließung erstickt. Und diese Gründe sind es auch, die innerhalb geschlossener Ehen auf die Geburtenverminderung hinwirken. Die dauernde Verteuerung der gesamten Lebenshaltung der breiten Massen des Volkes, die unverantwortliche Bodenspekulation mit ihrer wahnsinnigen Steigerung der Wohnungsmieten, die erbitterte Konkurrenz um jeden Futterplatz und dazu das gesteigerte Gefühl der Verantwortung dafür, daß die Kinder, die ungefragt in die Welt gesetzt werden, in ihr auch die Bedingungen einer erträglichen Existenz finden sollen — das sind die entscheidenden Ursachen des Geburtenrückganges. Wenn der Arbeiter es nicht auf sich nimmt, eine unbeschränkte Zahl von Kindern zu erzeugen, weil er an der Vermehrung der rechtlosen, entbehrenden Arbeitstiere, die nur insoweit, als sie den Waffenrock tragen müssen, einigermaßen gewertet werden, nicht interessiert ist, so sind das Erwägungen moralischer Art, die aber doch wieder in den herrschenden sozialen Zuständen wurzeln. Erwarten die herrschenden Kreise von den Massen des Volkes eine Erneuerung und Auffrischung der „Nation", die sie von den Satten nicht erhoffen können, so müssen sie den aufstrebenden Schichten neuen Mut und neue Hoffnung einflößen. Wo der Hebel einzusetzen ist, das wurde der preußischen Regierung von zwei medizinischen Sachverständigen deutlich genug gesagt, die bei der Vorbereitung einer Erhebung über die Ursachen des Geburtenrückganges mitzuwirken hatten. Geheimer Obermedizinalrat Professor Dr. Dietrich und Geh. Obermedizinalrat a. D. Dr. Pfister hielten in einer Sitzung der erweiterten wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen Vorträge, wobei der erstere unter anderem darauf aufmerksam machte, daß in den ländlichen Bezirken sogar die Unterernährung, die eintrete infolge des Wegschaffens der guten Milch in die Molkereien, Käsereien und in die Großstädte, zur gesundheitlichen Schädigung schwangerer Frauen führe. Ungeschminkter sprach sich Dr. Pfister aus, der erklärte, die Gründe des Geburtenrückganges „wachsen mit der immer zunehmenden Verteuerung der Lebensführung, welche zum großen Teil durch die überwiegend im Interesse der unersättlichen und geldgierigen Agrarier ins Leben getretene Gesetzgebung unaufhaltsam steige. Mit der Verteuerung der notwendigsten Lebensmittel, an der in geringem Maße auch der Zwischenhandel mitwirkt, steigen folgerichtig die Arbeitslöhne und damit die Preise der notwendigsten Gebrauchsgegenstände, wie jeder einsichtsvolle Mensch bei verständnisvoller Beobachtung des Lebens der Unbemittelten erkennen kann und muß". Dr. Pfister fordert deshalb die Herabsetzung der Zölle auf die wichtigsten und unentbehrlichsten Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände, „kurz: eine Aenderung der agrarischen Gesetzgebung".

Mit dieser Forderung hat sich der Fachgelehrte natürlich den unbändigen Haß der agrarischen Presse zugezogen. Die erhobenen Forderungen sind aber noch nicht ausreichend. Es muß hinzukommen eine Wohnungsreform, eine Sozialreform, die nicht nur dem kranken und invaliden Arbeiter mehr bietet als heute, sondern auch den gesunden schützt, eine Steuerentlastung, eine Schulreform, die dem begabten Kinde des Armen den Vortritt gewährt beim Aufstieg in die höheren Schulen vor dem unbegabten des Reichen, eine Reform der öffentlichen Rechte, die den Arbeiter zum gleichberechtigten und gleichgeachteten Bürger macht. Mit einem Wort: Reformen, die auch für den Sprößling des Arbeiters das Leben lebenswert erscheinen lassen.

Im Bevölkerungsproblem spiegelt sich die soziale Frage. Mit dieser wird auch jenes seine befriedigende Lösung finden.

Die Entwicklung der kapitalistischen Produktionsweise.

X.

Die Einführung der Gewerbefreiheit.

Wir haben bereits gesehen, wie sich unter der Herrschaft der Ideen der Merkantilisten die mittelalterliche Gewerbeordnung, wie sie sich in der Zunftfassung darstellte, mehr und mehr beseitigt wurde. Dagegen genoß der aufstrebende Kapitalismus die weitgehendste Unterstützung durch die Staatsregierungen, wie durch Subsidien, Privilegien usw. Dafür unterstand er dann allerdings auch wieder mehr oder minder staatlicher Beaufsichtigung. Diese äußerte sich besonders durch die Einrichtung einer öffentlichen Warenschau, der die produzierten Waren zur Feststellung ihrer Qualität unterlagen, ferner in Bestimmungen über die Ausbildung der Arbeitskräfte usw.

Je stärker aber der Kapitalismus erwuchs, um so lästiger mußte ihm eine staatliche Ueberwachung werden, um so eher strebte er danach, selbst unter Preisgabe der staatlichen Unterstützungen sich völlige, unbehinderte Freiheit der Produktion nach Menge und Güte zu erwerben. Das war deshalb vonnöten, weil der Kapitalismus im Gegensatz zum Handwerk mit seiner Produktion nicht vorhandene Bedürfnisse befriedigen, sondern möglichst hohe Ueberschüsse über die Produktionskosten hinaus erzielen wollte. Der Kapitalist wünschte Erringung von Vermögen, Besitz, Eigentum der Handwerker, aber in erster Linie Erlangung und Sicherung seines Lebensunterhaltes. Deshalb war für diesen die Zunftordnung von großem Vorteil. Sie schränkte zwar seine Produktion und damit seinen Verdienst ein, aber sie sicherte ihm gleichzeitig auch seinen Unterhalt, indem sie die Konkurrenz der Handwerker untereinander nicht zuließ. Jeder von ihnen hatte seinen bestimmten Kundenkreis mit bestimmten Bedürfnissen und keiner seiner Zunftgenossen durfte ihm einen seiner Abnehmer abspenstig machen.

Der Kapitalist konnte eine solche Wirtschaftsordnung keineswegs als sein Ideal betrachten. Er wollte ja vor allem recht viel Geld verdienen, und das ging am besten durch größtmöglichste Ausdehnung der Produktion, durch Schaffung immer neuer und größerer Absatzgebiete, durch Okkupation des Weltmarktes. Ihm blieb daher eine Produktionsbeschränkung immer unangenehm, und mit aller Kraft strebte er dahin, völlige Freiheit nach jeder Richtung für seinen Betrieb, die Gewerbefreiheit zu erlangen. Freilich hatte dies erwünschte und erstrebte Ziel für die Unternehmer selbst eine sehr unangenehme Begleiterin, die „freie Konkurrenz". Wenn durch Staatsgesetz die Gewerbefreiheit ausgesprochen wurde, galt sie nicht nur für den einen oder anderen Unternehmer, sondern gleichzeitig für alle. Und das hatte natürlich zur Folge, daß alle Fabrikanten die Qualität ihrer Erzeugnisse auf die höchste Stufe stellen mußten, wollten sie anders nicht im Kampfe um den Käufer, den Konsumenten auf der Strecke bleiben. Aber dies mußte in Kauf genommen werden, denn für den Kapitalismus war die Gewerbefreiheit Lebensnotwendigkeit. Ohne sie wäre sein Wesen nicht zu verstehen, wäre er selbst überhaupt unmöglich.

Viele bürgerliche Theoretiker sprechen gern davon, daß die Gewerbefreiheit eine Frucht der allgemeinen liberalen Ideen sei, die zu Beginn des 19. Jahrhunderts die Welt erfüllten. Hier, wie immer in der Geschichte menschlicher Wirtschaft spielten die allgemeinen Menschenrechte nicht die geringste Rolle. Sie werden einfach zur Umkleidung der wirklichen Vorgänge mißbraucht. Aus dem nüchternsten Profitinteresse der kapitalistischen Unternehmer heraus ist die Gewerbefreiheit propagiert und zur Wahrung dieses Profitinteresses eingeführt worden. Bis dato sind noch alle wirtschaftlichen Umwälzungen zu Nutz und Frommen der Gewinnsucht einzelner erfolgt, und nicht, um der Menschheit zu dienen. Sehr fein und vorsichtig umschreibt diese Tatsache W. Sombart: „. . . Aber so sehr ich auch die fördernde Macht dieser idealen Faktoren bei der Umbildung unseres Verfassungs- und Rechtswesens anerkenne, so steht es für mich doch unerschütterlich fest, daß alle diese Faktoren nicht hingereicht hätten, die grundstürzende Aenderung in den Formen unseres sozialen Lebens vorzunehmen, wenn bei der erstrebten Neugestaltung der Dinge nicht die Interessen der mächtigsten Wirtschaftsfaktoren ebenfalls gefördert worden wären. Wie sehr aber aus den kapitalistischen Interessen sich die Forderung einer freiheitlichen Wirtschaftsordnung ergeben mußte. . ." War es etwa ein Dienst für die Allgemeinheit, als vor 400 Jahren Amerika von den Spaniern und Portugiesen kolonisiert resp. seine Urbevölkerung in entsetzlichster Weise ausgebeutet und hingeschlachtet wurde; war die Sklaverei eine Wohltat für die Menschheit oder ist es etwa die heutige Methode der Kolonisation? Noch jeder wirtschaftliche Fortschritt kostete Hekatomben von Menschen unnützerweise das Leben, brachte Unzählige ins bitterste Elend. Die Medaille des Fortschrittes und der Kultur goldglitzert nur auf einer Seite: die andere ist tiefschwarz! —

Den Anfang mit der Proklamierung der Gewerbefreiheit machte Frankreich. Der französische Finanzminister Turgot versuchte sie bereits um 1776 einzuführen, mit alleiniger Ausnahme für die Gewerbe der Barbiere und Perückenmacher, die sich das Privilegium erkauft hatten, ferner der Apotheker, Goldschmiede, Buchdrucker und Buchhändler. Sein Versuch mißlang aber und kostete ihn den Ministerposten; seine zahlreichen Feinde aus den privilegierten Klassen, aus Hof und Geistlichkeit erzwangen von Ludwig XVI. seine Entfernung. Allmählich jedoch wurden Turgots Pläne doch verwirklicht. Die Zunftorganisation verbesserte man, bis das Gesetz vom 17. Juni 1791 die Zünfte und Gilden völlig abschaffte und an ihrer Stelle die Gewerbefreiheit dekretierte. Von nun an hatte jeder das Recht, gegen Lösung eines Gewerbescheines irgendein gewünschtes Gewerbe auszuüben.

Bald folgte die preußische Regierung dem französischen Beispiel. In der berühmten „Geschäftsinstruktion für die Regierungen vom 26. Dezember 1808" erkannte sie die Gewerbefreiheit prinzipiell an. Es heißt in dieser Instruktion: „Bei allen Ansichten, Operationen und Vorschlägen der Regierung muß der Grundsatz leitend bleiben, niemanden in dem Genuß seines Eigentums, seiner bürgerlichen Gerechtsame und Freiheit, solange er in den gesetzlichen Grenzen bleibt, weiter einzuschränken, als es zur Beförderung des allgemeinen Wohles nötig ist; einem jeden innerhalb der gesetzlichen Schranken die möglichst freie Entwickelung und Anwendung seiner Anlagen, Fähigkeiten und Kräfte in moralischer sowohl als in physischer Hinsicht zu gestatten und alle dagegen noch obwaltenden Hindernisse baldmöglist auf legale Weise hinwegzuräumen." Die gesetzliche Gültigkeit erhielt diese Geschäftsinstruktion durch das Edikt über die Einführung einer allgemeinen Gewerbesteuer vom 2. November 1810 und das Gesetz vom 7. September 1811 über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe. Durch diese Gesetze wurde die Erlaubnis zur Führung von Gewerbebetrieben abhängig gemacht von der Lösung eines Gewerbescheines und einer jährlich zu zahlenden Gewerbesteuer. Zur Beschaffung des Scheines genügte in den meisten Fällen ein polizeiliches Leumundszeugnis. Nur für die Ausübung von 8 Gewerben, „bei deren ungeschicktem Betrieb gemeine Gefahr obwaltet oder welche eine öffentliche Beglaubigung oder Unbescholtenheit erfordern" — Apotheker, Juweliere, Mühlenbaumeister, Maurer, Schornsteinfeger, Seeschiffszimmerleute, Verfertiger von chirurgischen Instrumenten und Zimmerleute — war die Beibringung eines Befähigungsnachweises notwendig. Der Unterschied zwischen Stadt und Land für das Gewerbe wurde beseitigt, ebenso den Zünften ihre Vorrechte genommen, während sie als „Innungen" vielfach weiterbestanden und noch bestehen.

Im Jahre 1815 einverleibte sich Preußen eine Anzahl von Landgebieten, in denen abweichende Gewerbevorschriften in Geltung waren. Um diesem Zustand ein Ende zu machen, gelangte am 17. Januar 1845 eine allgemeine Gewerbeordnung für das gesamte preußische Staatsgebiet zur Einführung; die gewerbliche Freizügigkeit blieb unangetastet. —

Eine Einschränkung der Gewerbefreiheit brachten die Königlichen Verordnungen vom 9. Februar 1849 über die Errichtung von Gewerberäten, Gewerbegerichten und verschiedene Abänderungen der allgemeinen Gewerbeordnung. Es wurde nunmehr wieder für 32 Gewerbe — außer den 8 oben erwähnten — die Beibringung eines Befähigungsnachweises gefordert, ferner der Eintritt in die Innung. Wer die Meisterprüfung ablegen wollte, mußte das 24. Lebensjahr zurückgelegt, eine dreijährige Lehrzeit bei einem Innungsmeister durchgemacht und noch mindestens 3 Jahre nach ihrer Absolvierung als Geselle gearbeitet haben.

Vollständige Gewerbefreiheit gewährte erst wieder die vom Norddeutschen Bund erlassene Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869, die nach der Gründung des

Deutschen Reiches im Jahre 1871 zum Reichsgesetz erhoben wurde.

In den einzelnen deutschen Staaten kamen 1860 bis 1865 Verordnungen heraus, die meistens auf dem Boden der Gewerbefreiheit standen.

Oesterreich führte 1859, Italien 1878, die Schweiz 1848, Holland 1819 die Gewerbefreiheit ein. In England erlangte sie 1835 endgültig Gesetzeskraft, während aber tatsächlich schon lange vorher ein Zustand von Freizügigkeit im Gewerbewesen geherrscht hatte.

Wirtschaftliche Rundschau.

Andauernde industrielle Preiserhöhungen — Eisen- und Kohlensyndikat — Schiffahrt und Schiffsbau — Ernteerwartungen — Zuckermarkt.

Die andauernde Hochkonjunktur kommt in immer neuen Preiserhöhungen zum Ausdruck; zuletzt folgten sich diese auf beinahe allen gewerblichen Gebieten geradezu im Geschwindschritt. Vor allem der Eisenmarkt, dessen Preise zögernder vorwärts schritten wie die überraschend wachsenden Produktionsmengen, nähert sich immer mehr dem Preisgipfel des letzten Höchstjahres 1907. Stabeisen, Bandeisen, Bleche aller Art, Stahlerzeugnisse, Eisendraht, alles fand man in den letzten Wochen auf der Liste der Preissteigerungen. Nachdem der Inlandsmarkt derart lohnender geworden ist, kündigt der Stahlwerksverband endlich eine Verminderung der Ausfuhrvergütungen an. Der Verein deutscher Eisengießereien konnte seine Gußpreise um 1 Mk. pro 100 Kilogramm erhöhen. Diese Bewegung ist eine internationale, und besonders Amerika, das bei gedrückten Preisen drüben und bei verhältnismäßig günstigerer Konjunktur in Europa immer durch wachsende Ausfuhr und Konkurrenz ein Störenfried zu werden droht, sieht seinen Innenmarkt in erfreulichem Aufschwung, trotz der Unsicherheit, die der bereits begonnene, erst Anfang November endende Präsidentenwahlkampf diesmal, wie immer, erzeugt.

Auch das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat, dessen Grubengewaltige in so rücksichtsloser Weise beim letzten Lohnkampf auftraten, kann sich keine besseren Zeiten wünschen, und es macht aus seiner Befriedigung selber gar kein Hehl. Nach dem soeben der Zechenbesitzerversammlung erstatteten Junibericht ist, gegen den Vormonat, das arbeitstägliche Durchschnittsergebnis des rechnungsmäßigen Absatzes von 259 153 auf 264 527 Tonnen und das Verhältnis des Absatzes zu den Beteiligungsanteilen von 98,66 Proz. auf 100,75 Proz. gestiegen, womit alle bisher erreichten Monatsergebnisse überholt worden sind. Weiter heißt es in der eigenen Berichterstattung: „Ein ähnlicher Verlauf wie beim rechnungsmäßigen Absatz ist beim Kohlenabsatz zu verzeichnen. Die Nachfrage gestattete die uns von den Zechen zur Verfügung gestellten Kohlen (mit Ausnahme der verhältnismäßig nicht bedeutenden Rückstände, die in einigen Sorten infolge des der Jahreszeit entsprechend schwächeren Verbrauchs für Hausbrandzwecke verblieben) voll abzunehmen. Wie beim rechnungsmäßigen Absatz sind im Kohlenabsatz die Gesamtmengen (des Vormonats Mai 1912) wegen der geringeren Zahl der Arbeitstage (Mai 25, Juni 23³/₈) nicht ganz erreicht worden, wogegen im arbeitstäglichen Durchschnitt gegen den Vormonat beim Gesamtkohlenabsatz eine Steigerung von 210 985 Tonnen auf 214 193 Tonnen und beim Kohlenabsatz für Rechnung des Syndikats von 187 208 Tonnen auf 189 186 Tonnen erzielt worden ist. In beiden Fällen liegen ebenfalls zuvor noch nicht erreichte Absatzziffern vor." Seit dem 1. April sind bekanntlich die Ende Januar beschlossenen Preiserhöhungen für Kohlen, Koks und Briketts in Kraft getreten, so daß die von den Unternehmern versprochene und von den Christlichen erhoffte „Mitbeteiligung" der Bergarbeiter an dem Aufschwung nicht zu knapp auszufallen brauchte. Aber was sind Versprechungen und Hoffnungen im sozialen Kampfe?

Als Spiegelbild der Allgemeinentwickelung können ferner die Eisenbahneinnahmen dienen. Im ersten Viertel des laufenden Rechnungsjahres, also in den drei Monaten April bis Juni, hat die Einnahme der preußisch-hessischen Eisenbahngemeinschaft 590 Millionen oder 39,9 Millionen Mark mehr als im gleichen Zeitraum des Vorjahres betragen. Von der Gesamtsumme kamen 182,6 Millionen Mark oder 10,7 Millionen Mark mehr auf den Personen- und Gepäckverkehr, 375,1 Millionen Mark oder 27,2 Millionen Mark mehr auf den Güterverkehr und 32,3 Millionen Mark oder 1,9 Millionen Mark mehr auf sonstige Quellen. Wenn der letzte eine Monat Juni zum Teil ein abweichendes Bild zeigte, nämlich beim Personen- und Gepäckverkehr ein Weniger (gegen Juni 1911) von 3,3 Millionen Mark, so wird dies reichlich wieder ausgeglichen durch das Mehr beim Güterverkehr von 11,6 Millionen Mark, bei den sonstigen Einnahmequellen von nahezu 1 Million Mark. Dabei war die vorjährige Sommereinnahme in außerordentlicher Weise dadurch gesteigert, daß wegen der um sich greifenden Trockenheit zahlreiche Transporte von den Wasserstraßen auf die Schienenwege überzugehen begannen. Im preußischen Etat für 1912 ist die Eisenbahn-Jahreseinnahme auf 2335,4 Millionen Mark bemessen. Die Einnahme eines durchschnittlichen Vierteljahres würde nach der Etatsschätzung demnach 583,9 Millionen Mark ausmachen. Diese Summe ist von der Wirklichkeit im ersten Vierteljahr um mehr als 6 Millionen Mark übertroffen.

Was der Verein Hamburger Reeder in seinem Bericht über die Schiffahrt im Geschäftsjahr 1911/12 (1. Juli 1911 bis 30. Juni 1912) schreibt, fügt sich gleichfalls einheitlich in diesen Rahmen ein. Am offenen Markt ist im Durchschnitt dieses Zeitraumes „eine Steigerung der Frachten eingetreten, die teilweise als sehr beträchtlich bezeichnet werden kann". Der Schiffsbau, England dabei an der Spitze, hat kaum je eine solche Lebhaftigkeit entwickelt, allerdings weniger zur Befriedigung der Reeder, die in dem befürchteten künftigen Ueberangebot von Schiffsraum eine neue Erschütterung des internationalen Frachtenmarktes heraufziehen sehen.

Die Ernteschätzungen bleiben nach wie vor überwiegend günstig. Die Berliner Börse zeigte zuletzt zwar keine weiteren Preisrückgänge und stützt sich dabei auf politische Vorgänge: die etwaige Sperrung der Dardanellenstraße würde die russischen Zufuhren vorläufig abschneiden oder zu beträchtlich verteuernden Umwegen nach den west- und mitteleuropäischen Absatzmärkten zwingen. Dagegen flaute gleichzeitig der amerikanische Getreidemarkt zusehends ab; Septemberweizen ist im Laufe des Juli in Chicago bereits um etwa 11 bis 12 Cents pro Bushel zurückgegangen (Notierung am 20. Juli 93¼ Cents, am 22. Juli 92½ Cents). Am zuversichtlichsten lauten augenblicklich die Nachrichten aus Kanada, dessen Getreideertrag alle bisherigen Ziffern weit überholen soll. Dabei wird noch betont, daß die diesjährige Beschaffenheit des kanadischen Weizens gut und vor allem viel besser sei als im vorigen Jahre, in dem ein großer Teil des Weizens für Müllereizwecke gar nicht verwendbar war. Die Berliner Produktenbörse notierte am 22. Juli Septemberweizen mit 206 Mk., Septemberroggen mit 170—171 Mk., während wir das letztemal für die Wende vom Juni zum Juli die damals bereits abbröckelnden Preise immer noch mit 2 bis 3 Mk. höher anführen konnten.

Dagegen gefiel sich der Zuckermarkt im Juli, besonders in der dritten Juliwoche, in den seltsamsten Sprüngen. Anfangs nach oben, weil man plötzlich die Rekorderwartungen, die auf Preisherabsetzungen hingewirkt hatten, durch pessimistischere Urteile beeinträchtigt sah. Besonders in den leichteren Böden sollte, soweit Deutschland in Betracht kam, die Austrocknung schon verhängnisvoll weit vorgeschritten sein. Dann ließ der Wetterumschlag, der dem größten Teil der deutschen Rübenbezirke zugute kam, die Lage wieder nüchterner betrachten, so daß im großen und ganzen, nach plötzlicher Erhöhung fast alle Termine um nahezu 1 Mk. pro Zentner, im wesentlichen der vorherige Preisstand zurückkehrte. Der Augusttermin ist wieder von 13,87½ Mk. auf 12,60 Mk. zurückgeglitten, der Oktobertermin von 11,47½ auf 10,57½ Mk. Man darf das als einen mittelhohen Preis bezeichnen, da im übertrockenen Vorjahre um diese Jahreszeit die Preise rasch auf über 15 und schließlich eine Zeitlang sogar auf mehr als 18 Mk. anzogen.

Berlin, 23. Juli 1912. Max Schippel.

Die Dienstordnungen für die Angestellten der Ortskrankenkassen.

Nach § 351 Reichsversicherungsordnung ist für die von den Krankenkassen besoldeten Angestellten, die nicht nach Landesrecht staatliche oder gemeindliche Beamte sind, oder nach § 359 deren Rechte und Pflichten haben, eine Dienstordnung aufzustellen. Diese Dienstordnung bedarf nach § 355 Absatz 3 Reichsversicherungsordnung der Genehmigung des Oberversicherungsamtes und nach Absatz 4 entscheidet, wenn die Genehmigung versagt wird, auf Beschwerde die oberste Verwaltungsbehörde. Die oberste Verwaltungsbehörde führt auch die Aufsicht über das Oberversicherungsamt (§ 79 Reichsversicherungsordnung). Da über die Dienstordnung im 2. Buche der Reichsversicherungsordnung Bestimmungen getroffen werden, so können die Dienstordnungen auch erst nach dem zum 1. Januar 1914 zu erwartenden Inkrafttreten dieses Buches errichtet werden. Wenngleich also noch einige Zeit bis zur Errichtung der Dienstordnungen vergehen wird, so werden doch bereits in allernächster Zeit die Vorarbeiten dazu, wie überhaupt die Vorarbeiten zur Neuorganisation der Krankenversicherung in Angriff genommen werden müssen.

In erster Linie werden also die Vorstände der Krankenkassen selbst den Inhalt der Dienstordnung festzustellen haben. Dabei wird vieles darauf ankommen, ob sie genügend Festigkeit bewahren gegenüber den Wünschen der Oberversicherungsämter. Denn wenn diese der Dienstordnung die Genehmigung auch nur versagen dürfen, wenn ein „wichtiger Grund" vorliegt, insbesondere wenn Zahl oder Besoldung der Angestellten in auffälligem Mißverhältnisse zu ihren Aufgaben stehen, so ist doch diese Fassung des § 355 Reichsversicherungsordnung sehr dehnbar. Für die Auffassung der Oberversicherungsämter über den Inhalt der Dienstordnungen wird maßgebend sein die Stellung, die die oberste Verwaltungsbehörde einnimmt. Denn das Oberversicherungsamt ist ja keineswegs eine unabhängige Rechtsinstanz, sondern ist ein Anhängsel des Regierungspräsidenten, ist „nachgeordnete Stelle" des Ressortministers des betreffenden Bundesstaates. Bei diesen Ressortministern liegt also die eigentliche Entscheidung.

Von welchen Ansichten und Stimmungen sich die Ministerien in Kassenangestelltenfragen leiten lassen, haben nicht nur die Streitfälle früherer Jahre — wir verweisen nur auf Remscheid — zur Genüge erwiesen. Die parlamentarischen Vorgänge bei Beratung der Novelle zum Krankenversicherungsgesetz von 1903 und noch viel deutlicher die Begründung und der ausgesprochene politische Zweck der Reichsversicherungsordnung, wie auch die Beratung dieses Gesetzes im Reichstage, sagen mehr als genug. In Preußen, Sachsen, Braunschweig und einer Reihe anderer Bundesstaaten haben die Regierungen eine so offene Parteinahme gegen die Kassenangestellten gezeigt, daß diese von jener Seite alles zu befürchten haben.

Es ist eine alte Erfahrung in allen bureaukratisch regierten Staaten, daß die Regierungen die Maßregeln, die sie mittelst der Gesetzgebung nicht erreichen konnten, auf dem Verwaltungswege durchzuführen suchen. Wer die Maximen der preußischen, sächsischen oder braunschweigischen Regierung und ihrer Gefolgsmänner kennt, der wird nicht einen Augenblick daran zweifeln, daß diese Regierungen hierbei versuchen, der politischen Rankünе den weitesten Spielraum zu lassen. Es bleibt abzuwarten, inwieweit sie ein Thema für eine Dienstordnung aufstellen und ihren „nachgeordneten Stellen" zur Beachtung für die Genehmigung der von den Kassenvorständen einzureichenden Entwürfe übermittelt werden. Dann wird sich auch zeigen, ob ein „wichtiger Grund" gefunden werden kann, den Entwürfen der Kassenvorstände die Genehmigung zu versagen. Inzwischen sind auch die in dem Bunde der nationalen Ortskrankenkassenbeamten zusammengeschlossenen Elemente bereits eifrig am Werke, die Regierungen in ihrem Sinne zu beeinflussen. Da der sehnlichste Wunsch dieser Leute die Staatsbeamtenstellung ist, so arbeiten sie den angestelltenfeindlichen Absichten der Regierung noch in die Hände. Es wird nun allerdings dafür gesorgt werden, daß die Bäume der Herren Nationalen nicht in den Himmel wachsen; denn neun Zehntel aller Angestellten von Ortskrankenkassen lehnen die Staatsbeamtenwürde rundweg ab. Sie wollen, wie bisher, Angestellte der Selbstverwaltungskörperschaften bleiben.

Die Vorgänge bei Beratung der Reichsversicherungsordnung haben jedoch gezeigt, daß der Protest der Kassenangestellten gegen reaktionäre Maßnahmen der Regierungen allein nicht ausreicht, wenn er nicht einen Widerhall in den Kreisen der Versicherten, namentlich also in den Reihen der Krankenkassenvorstände findet. Das Recht der Genehmigung der Dienstordnungen für die Ortskrankenkassen birgt in sich eine außerordentlich ernstzunehmende Gefahr für die Selbstverwaltung. Wenn die Versicherten und ihre Vertreter in den Kassenvorständen sich die durch die Reichsversicherungsordnung schon so bedeutend eingeengte Selbstverwaltung erhalten wollen, dann müssen sie gegen jeden Mißbrauch des Genehmigungsrechts energisch Front machen.

Um das zu können, muß aber die drohende Gefahr rechtzeitig erkannt werden. Wenn die Regierungen unter Nichtachtung der geschaffenen Schutzbestimmungen nur solche Dienstordnungen durch die Oberversicherungsämter genehmigen lassen würden, die den obersten Verwaltungsbehörden das Recht geben, den Angestellten der Ortskrankenkassen die Rechte und Pflichten der staatlichen oder gemeindlichen Beamten zu übertragen, so würde die Selbstverwaltung der Kassenvorstände nur noch einem Schemen gleichen. Denn namentlich bei allen größeren Kassen ruhen die Verwaltungsarbeiten fast ausschließlich in den Händen der Angestellten. Werden diese aber erst zu Staatsbeamten gestempelt und damit der Disziplinargewalt der Regierungen unterstellt, dann wird auch die Verwaltung im Sinne der Regierungen geführt werden. Denn die Kassenangestellten als Staatsbeamte haben dann den Weisungen ihrer oberen und entscheidenden Vorgesetzten, d. h. den zuständigen Ressortministern, zu gehorchen. Damit wären die Kassenvorstände in der Praxis so gut wie ausgeschaltet.

Für die Bundesstaaten südlich der Mainlinie mögen diese Ausführungen vielleicht als Schwarzmalerei angesehen werden; in Preußen jedoch und in allen unter preußischem Einfluß stehenden Bundesstaaten ist die Gefahr drohend genug. Ihr könnten die Kassenvorstände am besten dadurch entgehen, daß sie sich mit den Angestellten, die sie bei Aufstellung der Dienstordnung zu hören haben, über deren Inhalt verständigen. Die letzte Tagung der Ortskrankenkassen im Juli 1911 in Dresden hatte denn auch beschlossen, es solle zwischen den Vertretern der Kassen und der Angestellten über den Entwurf einer Musterdienstordnung verhandelt werden. Leider haben diese Verhandlungen bisher zu einem Resultat nicht geführt. Nach Lage der Dinge erfordert es jedoch das Interesse der Kassen mindest ebensosehr, wie das Interesse der Angestellten, zu einer solchen Verständigung zu kommen. Hoffentlich wird der im August in Köln stattfindende Ortskrankenkassentag diese Verständigung über alle kleinlichen Differenzen und Bedenken hinweg herbeiführen.

Der Verband der Bureauangestellten, als die Vertretung von vier Fünfteln der Angestellten der Ortskrankenkassen, hält es für seine Pflicht, die Basis für eine solche Verständigung zu bieten. Er ist bereit, den vielerlei Wünschen der Kassenvorstände bei der Gestaltung der Rechts- und Anstellungsverhältnisse der Angestellten so weit wie nur irgend möglich, Rechnung zu tragen. Dabei muß allerdings als oberster und selbstverständlicher Grundsatz gelten: Bestehende Anstellungsbedingungen dürfen nicht verschlechtert werden.

In welche rechtliche Form diese Anstellungsbedingungen zu kleiden sind, ist eine reine Zweckmäßigkeitsfrage. Man sollte meinen, eine Einigung über eine solche Zweckmäßigkeitsfrage könne unter verständigen Menschen nicht schwer fallen. Die rechtliche Form der Anstellungsbedingungen hat der Verband der Bureauangestellten in den Entwurf einer Musterdienstordnung gekleidet, über die ein andermal berichtet werden wird. Sie bietet, wie wir annehmen, eine den Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung und der Rechtsprechung Rechnung tragende Fassung, die keinem Oberversicherungsamt eine Handhabe bietet, aus einem „wichtigen Grunde" die Genehmigung zu versagen und die von den Kassenvorständen, die sich ihrer Verantwortung nach jeder Richtung hin bewußt sind, angenommen werden kann.

Eine Lehre für alle, die es angeht.

Wie sich die Lauheit der Kollegen der Organisation gegenüber an diesen selbst rächen kann, zeigt der Verfolg einer Lohnbewegung, welche unser Verband für die Kollegen in der Niederlage der Zwenkauer Dampfbrauerei in Mölbis führte.

Anfangs Januar 1912 wurden Gerüchte laut, daß zwischen der Dampfbrauerei in Zwenkau und der Brauerei in Oelzschau bei Leipzig Fusionsbestrebungen im Gange seien. Im Februar 1912 erwarb der erstgenannte Betrieb den letztgenannten käuflich. In der Brauerei Oelzschau waren von 12 beschäftigten Kollegen nur 6 Mitglieder unseres Verbandes. Noch nie nahmen die dem Verband fernstehenden Kollegen Gelegenheit, sich um diesen zu kümmern. Durch die Stillegung des Betriebes in Oelzschau wurde den meisten der Beschäftigten gekündigt. Die Unorganisierten, die für den Verband noch nie etwas übrig hatten, drängten nunmehr auf Einberufung einer Geschäftsbesprechung unter Hinzuziehung eines Vertreters vom Verband der Brauerei- und Mühlenarbeiter. Dem wurde stattgegeben. In dieser Versammlung ließen sich die Unorganisierten in die Organisation aufnehmen. Gleichzeitig wurde die Ortsverwaltung Leipzig unseres Verbandes beauftragt, mit der Dampfbrauerei Zwenkau in Verhandlung zu treten zwecks Uebernahme der in der Brauerei Oelzschau beschäftigten Arbeiter in die Dampfbrauerei Zwenkau. Nach mehreren Verhandlungen mit der Brauereileitung in Zwenkau gelang es, alle durch die Stillegung des Betriebes in Oelzschau über-

flüssig gewordenen Kollegen, soweit dieselben Mitglieder unseres Verbandes waren, teils im Hauptbetrieb in Zwenkau, teils in der Niederlage in Mölbis unterzubringen. Die stillgelegte Brauerei in Oelzschau war Kontrahent eines Tarifvertrages mit unserer Organisation. Für sie galt der Leipziger Ringtarifvertrag. Für die in Mölbis unterhaltene Bierniederlage wollte die Firma in Zwenkau die höheren Löhne nicht zahlen. Sie wandte ein, daß die in dem stillgelegten Betrieb in Oelzschau beschäftigt gewesenen Arbeiter den im Leipziger Tarifvertrag niedergelegten Lohn **gar nicht erhalten hätten.** Angestellte Ermittelungen seitens der Organisationsleitung ergaben, daß die Brauerei in Oelzschau den im Brauerei- und Mühlenarbeiterverband organisierten Arbeitern **den Tariflohn zahlte, nicht aber den Unorganisierten.**

Der vorliegende Fall zeigt zur Evidenz, wie weit die Lauheit der Kollegen führen kann. Wäre die Fusion bezw. die Stillegung der Brauerei in Oelzschau nicht erfolgt, hätten diese Kollegen sich in absehbarer Zeit auch um keine Organisation gekümmert. Nach wie vor konnte die Firma einen Teil der Arbeiter mit einem geringeren Lohn wie den im Tarifvertrag vorgesehenen abspeisen. Da auch beim Unternehmer der Appetit beim Essen kommt, lag außerdem noch die Gefahr nahe, daß die Brauereileitung mit der Zeit in die Versuchung kommen konnte, die Organisierten, als die am höchstentlohnten Arbeiter, ganz zu verdrängen.

Allen lauen und gleichgültigen Kollegen sollte der geschilderte Fall Veranlassung geben, sich ungesäumt unserem Verband anzuschließen. Kein Kollege ist heute mehr davor gesichert, daß er durch vorzunehmende Fusionen usw. aus Lohn- und Brot gedrängt wird.

Die mit der Leitung der Dampfbrauerei in Zwenkau geführten Verhandlungen zeitigten für die Niederlage in Mölbis einen Tarifvertrag, worin die Arbeitszeit im inneren Betrieb auf 9½ Stunden netto und für die Fahrer auf 12 Stunden brutto festgelegt ist. Die Wochenlöhne betragen 24 bzw. 26 Mk. mit jährlichen Steigerungen um je 75 Pf., Fahrer erhalten außerdem noch Tantiemen. Alle Sonntagsarbeiten, außer zwei Stunden Stalldienst am Sonntagvormittag, sind extra zu bezahlen. Der § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist analog dem Leipziger Ringtarifvertrag anerkannt. Urlaub ohne Lohnkürzung werden 2 bis 6 Arbeitstage pro Jahr gewährt.

Mögen die Kollegen es in Mölbis anders handhaben, wie in Oelzschau und treu zur Organisation halten, damit das durch dieselbe Erzielte auch hochgehalten werden kann.

Bewegung im Berufe.

Zuzug ist fernzuhalten nach folgenden

Brauereien:

Balingen, Adlerbrauerei.
Offenburg, Brauerei Mundinger.
Rottweil, Brauerei zur alten Post.

Mühlen:

Homburg (Pfalz), Mühlenwerke.
Kuautkleeberg, Wilh. Festner.
Oberkaufungen, Kunstmühle H. Lederhose.
Teuern b. Burgstädt, Louis Bennemann.
Wiesbaden, Steinmühle.

Lohnbewegungen. — Tarifverträge. — Differenzen.

Brauereien.

† **Geislingen.** Eine willkürliche Entlassung. Der Brauereibesitzer Staudenmeier in Geislingen hat einen verdienten Arbeiter, welcher nach seinen eigenen Angaben die Stelle eines Oberbrauers zu seiner vollsten Zufriedenheit ausführte, entlassen, weil er sich weigerte, an einem Sonntag Heu zu wenden. Betreffender Oberbrauer mußte wohl infolge seiner Vertrauensstellung alle Feiertage im inneren Betriebe anschieben, ohne jemals frei zu haben; auch am kritischen Tag hatte er schon über zwei Stunden in der Brauerei gearbeitet, was aber diesen Brauereibesitzer nicht hinderte, ihm den Befehl zu erteilen, sich ohne Widerrede dieser überflüssigen Heuarbeit zu unterziehen. Fraglicher Arbeiter fand es unter seiner Würde, die paar freien Sonntagsstunden mit solchen Arbeiten zu vergeuden und lehnte dieses Ansinnen ab. Dieses Schwerverbrechen wurde mit sofortiger Kündigung des Arbeitsverhältnisses geahndet. Scheinbar existieren für St. auch die Bestimmungen der Gewerbeordnung nicht, er zählt jedenfalls seine Arbeiter noch zur Gesindeordnung, sonst wären Entlassungen solcher Art ein Ding der Unmöglichkeit. Ein persönlicher Vermittlungsversuch des Zahlstellenvorsitzenden und Bezirksleiters, diese Entlassung wieder rückgängig zu machen, war ebenfalls ohne Erfolg. Dabei wurde ein Hinweis auf die organisierte Arbeiterschaft von Herrn St. mit der Antwort abgetan: „Diese sollen machen was sie wollen." Die Arbeiterschaft wird von dieser provokatorischen Anmaßung Notiz nehmen.

† **Hainichen.** Eine öffentliche Brauereiarbeiterversammlung beschäftigte sich mit der Stellungnahme zur Kündigung des Lohntarifs. Kollege Goldammer-Chemnitz führte in seinem Referat aus, daß der jetzt bestehende Tarif den heutigen Teuerungsverhältnissen aller Lebensbedürfnisse keineswegs mehr entspreche und seien die im Jahre 1908 durch Tarifabschluß erzielten Lohnaufbesserungen durch die jetzt bestehende Teuerung längst verschwunden. Des weiteren müsse versucht werden, da die Brauerei Geb. Klein mit einem Ausstoß von 40 000 Hektoliter nicht zu den kleinen Betrieben gehöre, daß sie dieselben Löhne bezahle, wie in anderen gleich großen Betrieben. Das Versäumte müsse, da das Organisationsverhältnis ein weit besseres geworden als 1908, in diesem Jahre nachgeholt werden; er empfahl die Kündigung des Tarifs zu beschließen. In der Diskussion sprachen sich alle Redner für eine Verbesserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen sowie für die Kündigung des Tarifs aus und fand folgender Antrag einstimmige Annahme: Die heute am 21. Juli im Restaurant Tuchmachermeisterhaus tagende Brauereiarbeiterversammlung beauftragt die Tarifkommission der Zahlstelle Chemnitz, den am 8. November 1908 zwischen der Brauerei Geb. Klein und dem Verbande der Brauerei- und Mühlenarbeiter abgeschlossenen Lohn- und Arbeitsvertrag zu kündigen. — Unter Gewerkschaftlichem wurde vorgebracht, daß ein Briefträger in seiner freien Zeit, auch wenn er Nachtschicht gehabt, als Mitfahrer beim Lastauto fungiere, es konnte jedoch nicht festgestellt werden, ob er zum Vergnügen mitfahre oder ob er sich einen Nebenverdienst dadurch schaffe. Das letztere ist wohl eher anzunehmen, da es fast unglaublich erscheint, daß ein Briefträger nach langem Dienst eine Erholung beim Umgange mit schweren Bierfässern und Bierkästen zu finden glaubt. Mit dem Hinweis, für Stärkung und weiteren Ausbau der Organisation Sorge zu tragen, wurde die Versammlung geschlossen.

† **Neubrandenburg. Erfolgreicher Streik.** Geschlossen legten die Arbeiter der Brauerei Janssen u. Bechly wegen Ablehnung ihrer Forderungen am 22. Juli die Arbeit nieder. Mit solcher Einigkeit hatte allerdings die Brauereileitung nicht gerechnet. Nach wenigen Stunden erklärte sich dieselbe schon bereit zu Verhandlungen, wobei sie allerdings den Bezirksleiter des Verbandes ausgeschaltet wissen wollte. Ohne diesen aber gab es keine Verhandlung. Es wurden schließlich soweit Zugeständnisse gemacht, daß nach vierstündiger Dauer der Streik aufgehoben werden konnte. Mit Rücksicht darauf, daß der neuerbaute Betrieb erst zum nächsten Jahre aufgenommen werden kann, wurde ein Provisorium getroffen, wobei folgende Verbesserungen erzielt wurden.

Ab 1. November cr. tritt die zehnstündige Arbeitszeit in Kraft. Die Wochenlöhne werden sofort um 1 Mk., die Entlohnung für Ueberstunden und Sonntagsarbeiten um 5 Pf. die Stunde erhöht. Die bisher ohne besondere Vergütung zu leistende dreistündige Sonntagsarbeit soll ab 1. November wegfallen, resp. besondere Bezahlung dafür erfolgen.

Zum ersten Male, daß die Arbeiter zu Neubrandenburg zur Arbeitsniederlegung greifen mußten, um ihre berechtigten Forderungen durchzudrücken. Für die Arbeiter geht daraus wieder zur Genüge hervor, daß nur durch Einigkeit, durch die Organisation ihre Lebenslage verbessert werden kann.

Mühlen.

† **Kassel-Karlshafen.** Durch Eingreifen des Verbandes erhielten die in der Mühle des Herrn Malzfeldt beschäftigten Kollegen Lohnaufbesserungen von 1,20—2 Mk. pro Woche. Für einen Teil der Arbeiter wird die Arbeitszeit um 1 Stunde pro Tag gekürzt. Die Ueberstundensätze an Sonntagen wie Wochentagen werden um 10 Pf. pro Stunde erhöht. 2 Müller erhalten 1,50 Mk. für die siebente Schicht. Bei Krankheitsfällen wird 14 Tage lang die Lohndifferenz fortgezahlt. An den Vorabenden der drei hohen Feiertagen wird um 5 Uhr Feierabend gemacht. Von besonderer Wichtigkeit ist die Einführung der Wochenlöhne anstelle der bisherigen Tages- und Monatslöhne, ebenso die Bezahlung der in die Woche fallenden gesetzlichen Feiertage, was früher nicht geschah.

Korrespondenzen.

Aalen. Am 21. Juli erstattete in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung Kollege Eggstein-Gmünd Bericht vom Verbandstag in Mannheim. Dann behandelte Roller-Aalen die Sonntagsarbeit in den Brauereien. Der Referent nahm hierbei Bezug auf die kürzlich in einer hiesigen Brauerei vorgekommene Entlassung zweier Kollegen, weil sie nicht zur Sonntagsarbeit erschienen seien. Da dieselben ihr Fernbleiben entschuldigt hätten, sei kein Grund zur Entlassung gegeben gewesen zumal § 2 des Tarifs bestimme, daß an Sonn- und bürgerlichen Feiertagen die Arbeiter nur zu den unentbehrlichen Arbeiten herangezogen werden dürfen. Nach der Gewerbeordnung dürften an zwei aufeinanderfolgenden Sonntagen die Arbeiter nur 3 Stunden beschäftigt werden, der dritte Sonntag müsse freigegeben werden. Der betreffende Brauereibesitzer habe immer als einer der lohalsten Arbeitgeber gegolten; der ausgesprochenen Entlassung der beiden Arbeiter könne höchstens eine Denunziation zugrunde liegen, deren Quelle den Arbeitern nur zu gut bekannt sei. Um die Arbeiter vor derartigen Maßregeln zu schützen, erscheine es geboten, bei einem künftigen Tarifabschluß die Sonntagsarbeit gänzlich auszuschalten. In Ausführung eines Beschlusses einer hier abgehaltenen Versammlung betr. die Aufnahme wiederholter Verhandlungen mit dem Bierbrauereibesitzer Schmid zum Sofienhof durch eine Kommission, konnte, nach dem Bericht des Kommissionsmitgliedes Pfitzer, ein Resultat nicht erreicht werden, da die Kommission von Schmid vollständig ignoriert wurde. Der Kartellverband hat hierzu bereits Stellung genommen und über das Verhalten Schmids seine Entrüstung ausgesprochen und ferner bestimmt, daß in der Sache weitere geeignete Schritte unternommen werden sollen. Nach einem Bericht über erfolgreiche Werbearbeit der Organisation in Bopfingen und Crailsheim und einem kräftigen Appell zum festen Zusammenschluß erfolgte Schluß der Versammlung.

Bellheim. Der „Rheinpfälzer", das Hauptorgan der Zentrumspartei in der Pfalz, bringt folgendes:

Bellheim, 17. Juli. Aus Bürgerkreisen schreibt man uns: Nicht die besten Zustände bestehen seit langer Zeit zwischen der Leitung der Brauerei Silbernagel und den bei ihr beschäftigten Arbeitern. In aller Erinnerung ist noch die nicht einwandsfreie Haltung der Herren Silbernagel anläßlich des letzten Tarifabschlusses. Was einsichtigere Leute längst vermuteten, tritt immer offener zutage. Seit Jahren im Betriebe beschäftigte christlich-national organisierte Arbeiter erhalten ihre Kündigung und sozialdemokratische Verbandsgenossen sind in den letzten Monaten eingestellt worden. Auch sonst sind Vorkommnisse zu verzeichnen, die beweisen, daß man gegenüber den christlichen Arbeitern mit zweierlei Maß mißt. Es ist endlich an der Zeit, daß die christlich und national gesinnte Bevölkerung sich um diese Zustände kümmert. Glaubt denn die Leitung der Brauerei wirklich nur sozialdemokratische Biertrinker zu haben oder der christlich-nationalen Bevölkerung alles bieten zu dürfen? Wir hoffen, daß diese Zeilen genügen, um die Herren Silbernagel zu belehren, daß man wegen etwaiger Drohungen der Herren Sozialdemokraten, ihnen zugunsten der „freien" (sozialdemokratischen) Organisation gefügig zu sein, nicht über die Nichtsozialdemokraten zur Tagesordnung übergehen kann. (Wir raten den christlichen Arbeitern, in diesem Betrieb voll und ganz ihre Schuldigkeit zu tun, mit ihren Angelegenheiten und der ganzen Sachlage werden sich demnächst nicht bloß die Bezirksorganisationen der christlichen Gewerkschaften sondern auch der katholische Arbeiterverein eingehend beschäftigen. D. Red.)

Die Beweise für diese Anwürfe werden die schwarzen Herrschaften kaum antreten können. Wir wollen daher einmal die angekündigte Aktion aller Nichtsozialdemokraten abwarten, bevor wir auf dieses scheinheilige Manöver des „Rheinpfälzers" zurückkommen. Kein Wunder ist es, wenn man mit solchen Leuten nichts zu tun haben will.

Bochum. Am 21. Juli sprach Kollege Brülling-Dortmund vor einer sehr gut besuchten Versammlung über: Zweck und Nutzen der Organisation, worauf sich mehrere Kollegen in den Verband aufnehmen ließen. Es wurde dann Beschwerde geführt, daß die Brauereien den im Tarif festgelegten Urlaub erst im Herbst oder im Winter geben wollen, daß doch aber die Herren Direktoren und Braumeister zur Erholung auch im Sommer 6—8 Wochen ins Bad gehen. Weiter wird zwischen Verbands- und Bundesmitgliedern auch mit zweierlei Maß gemessen, indem Verbandsmitglieder, welche ihren Urlaub schon längst eingereicht haben, denselben immer noch nicht bekommen, die Bundesgesellen dagegen bekommen ihn sofort. — Die Quartalsabrechnung ist diesmal etwas besser ausgefallen als im ersten Quartal, da durch die Hauskassierung die Säumigen besser nachgeholt werden. Zu diesem Zweck wurde noch ein dritter Unterkassierer gewählt.

Culm. In der Versammlung am 21. Juli, welche gut besucht war, erstattete Kollege Wolf-Danzig Bericht über den stattgefundenen Verbandstag in Mannheim, welcher mit großem Interesse entgegengenommen wurde. Hierauf erstattete der Kassierer die Abrechnung vom 2. Quartal und konnte derselbe wieder von einer Mitgliederzunahme berichten. Nach Entlastung des Kassierers schritt man zur Wahl einer Agitationskommission, nachdem Kollege Wolf den Wert und Nutzen einer solchen Kommission erläutert. In seinem Schlußwort forderte Kollege Wolf die Anwesenden auf, in der Agitation nicht zu erlahmen, sondern dahin zu arbeiten, daß auch der letzte Mann für die Organisation gewonnen wird, dann werde es auch in Culm möglich sein, bessere Verhältnisse für die Kollegen zu schaffen. Mit der Parole: „In der Einigkeit liegt die Kraft!" erfolgte Schluß der gut verlaufenen Versammlung.

Dresden. Am 24. Juli fand im großen Saale des Volkshauses eine öffentliche Brauerei- und Mühlenarbeiterversammlung statt, in welcher Genosse W. Puk über: Gewerbliche Rechtsprechung und Einigungsamt referierte. An der Hand alter Bestimmungen wies der Referent nach, daß bezüglich der Arbeitszeit und Entlohnung die Arbeiter früher von einem Mitbestimmungsrecht vollständig ausgeschaltet waren. Erst durch den Ausbau der wirtschaftlichen Organisationen haben sich die Arbeiter ein Mitbestimmungsrecht in den verschiedenen Berufszweigen erobert. So stehen wohl die Brauerei- und Mühlenarbeiter nicht an letzter Stelle, diese Rechte ihr eigen zu nennen. Ein Blick in die Vergangenheit zeigt uns die feudalen Zustände, welche in diesen Berufen üblich waren und heute noch in der Mühlenindustrie zum Teil vorhanden sind. Unsere Aufgabe ist es und muß es auch ferner sein, den letzten Mann der Organisation zuzuführen, um den Rest des „Herrenstandpunkts" immer mehr zu beseitigen. Als ein moralischer Erfolg der gewerkschaftlichen Organisation ist nicht zum letzten auch die Einführung von Schiedsgerichten zu nennen. Wenn auch zurzeit ein Teil der Kollegen dieser neuen Einführung unsympathisch gegenüberstehen, so wird doch die Zeit noch kommen, daß sich diese Einrichtung einleben und beide Teile zufriedengestellt werden. Redner legte dann den Kollegen, welche als Beisitzer in diesen Einigungsämtern sitzen, nahe, nicht aus kollegialen oder anderen Gründen sich von falschen Gedanken und Aussagen leiten zu lassen, sondern lediglich als Richter zu fungieren, ein Hüben und Drüben zu erwägen und danach zu urteilen.

Eine lebhafte Debatte setzte nach Schluß dieses Referats ein. Einige Kollegen bemängelten Urteile, welche das Schiedsgericht während seiner Dauer gefällt hatte, die nicht zum Vorteil, sondern zum Nachteile der organisierten Arbeiter waren. Sollten in Zukunft sich derartige Schiedssprüche mehren, so wird die Zeit kommen, diese Einrichtung anders zu gestalten. Zu Punkt 2 erstattete Kollege Grimm den Bericht aus einer am 11. Juli stattgefundenen Kuratoriumssitzung des Arbeitsnachweises. Ein Nachtrag zu § 5 des Arbeitsnachweisstatuts wurde einstimmig abgelehnt. Ferner soll die Angelegenheit der Radeberger Export-Bierbrauerei weiter verfolgt werden, bis auch Herr Direktor Brünne seinen Verpflichtungen dem Arbeitsnachweis gegenüber so entgegenkommt, als es bis jetzt auch die anderen Brauereien getan haben.

Mannheim. Schwarzer Terrorismusschwindel. Im Mannheimer „Waldmichel", Nr. 198 vom 25. Juli, ist unter der Spitzmarke „roter Terrorismus" folgendes zu lesen:

„Nicht selten trifft man sozialdemokratische Gewerkschaftsführer, wenn sie sich gerade auf dem Bauernfang befinden, die dann behaupten, bei der sozialdemokratischen Partei sei Religion Privatsache und die freien Gewerkschaften seien in dieser Beziehung noch viel humaner. Einen Beweis dafür, wie die Herren Genossen diese Behauptung in die Praxis umsetzen, zeigte wiederum ein Fall, der am 16. d. M. am hiesigen Schöffengericht zur Aburteilung gelangte. Anfangs Mai dieses Jahres trat ein von auswärts zugezogener Brauer bei einer hiesigen Großbrauerei in Arbeit. Die ersten Wochen ging alles ganz gut, der Mann konnte arbeiten und ließ sich nichts zuschulden kommen. Als man jedoch mit Anspielungen auf die Organisationszugehörigkeit von seiten der Genossen immer rüpelhafter wurde, erklärte der Mann frei und offen, ich bin christlich organisiert. Nun war für die roten Volksbeglücker und Freiheitsheldem jede Schranke des Anstandes gebrochen, der Tanz konnte losgehen. Verhöhnung, Verspottung, Spitznamen bildeten nun die tägliche Unterhaltung dem christlich-organisierten Arbeiter gegenüber. Im Fanatismus ging man sogar so weit, daß man vor dem Manne ausspukte. Nachdem dem christlich organisierten Arbeiter diese Art von Brüderlichkeit doch zu arg wurde, meldete er es seinem Vorgesetzten und die Sache kam vor die Direktion, wo diesem Helden

mit Entlassung gedroht wurde. Dieses Mittel hatte jedoch nur einige Tage Erfolg. Am 1. Juli geriet man wieder aneinander. Der Spitzname von seiten der Genossen wurde von dem christlich Organisierten mit einer groben Bemerkung beantwortet. Daraufhin erhielt der christliche Arbeiter einen Schlag auf den Hinterkopf, man zog ihn wieder die Kellertreppe hinunter und brachte ihm, nach ärztlichen Gutachten mit einem harten Gegenstand oder Schlagring eine drei Zentimeter lange Wunde unter dem rechten Auge bei. Am 16. Juli erhielt der Rohling vor dem Schöffengericht 10 Tage Gefängnis zudiktiert. Christliche Arbeiter, lernt daraus, daß ihr diesen Roheiten und dem Terrorismus nur dadurch entgehen könnt, wenn ihr allüberall unsere Reihen stärkt."

Was liegt nun in Wirklichkeit vor? In der in Betracht kommenden Brauerei (Löwenkeller) arbeiten schon seit Jahren, und zwar seit dem Streik im Jahre 1898, eine Anzahl christliche Arbeiter, denen bisher seitens der Freiorganisierten nichts in den Weg gelegt wurde. Nachdem der hier in Frage stehende, von auswärts zugezogene Brauer in den Betrieb gekommen war, wurde er, so wie es auch im christlichen Lager der Fall ist, nach seiner Organisationszugehörigkeit gefragt, und er gab zur Antwort, er sei organisiert. Weil man aber dies auf die Angaben nicht jedem Menschen glauben kann, und weil er sich schon von Anfang an nicht wie ein organisierter Arbeiter aufführte, wurde der Ausweis, d. h. das Mitgliedsbuch, verlangt. Dieses brachte er auf wiederholtes Fordern nicht bei, weshalb die Arbeiter annehmen mußten, es mit einem Unorganisierten zu tun zu haben. Kein Arbeiter wußte davon, daß der Mann christlich organisiert sei. Nicht die Freiorganisierten haben sich ihm gegenüber rüpelhaft benommen, sondern das Umgekehrte ist der Fall. Weil er sah, daß die christliche Garde gegenüber den Freien beim Braumeister und einzelnen Vorgesetzten eine große Stütze hatte, ja der Braumeister noch speziell die Leute bei Arbeitsgelegenheit aus dem „Bernhardushof" besonders berücksichtigt, benimmt sich dieser heute noch recht frech und rüpelhaft. Würde dieser Herr sich so aufführen, wie die anderen Arbeiter im Betriebe, sich mit der Arbeiterschaft zu vertragen suchen, seine Arbeit machen und nicht bei allen Anlässen den Zuträger beim Braumeister spielen, dann wäre auch die letzte Schlägerei vermieden worden. Wenn man aber als letzt eingestellter Mann auf einen kleinen Spitznamen gleich mit Liebenswürdigkeiten à la Götz von Berlichingen antwortet und seine Mitarbeiter zum Zuschlagen herausfordert, um dann die verhaßten „Freien" zu verkaufen, so kann es einen nicht wundern, wenn der Geduldsfaden reißt.

Es ist aber gerichtlich festgestellt, und der christliche Herr hat es eidlich bestätigt, daß der Täter nur mit der Hand und nicht mit einem harten Gegenstand zugeschlagen hat. Die Firma war natürlich auch hier gleich bei der Hand, den Christlichen in Schutz zu nehmen. Nachdem der Täter bereits über zehn Tage in Untersuchungshaft gesessen hat — er war bekanntlich Ausländer und ist auf diesen Fall noch außer Arbeit gekommen —, konnte man ihm keine Geldstrafe mehr aufhängen, sondern die Untersuchungshaft mußte als Sühne gelten. Dies ist der Sachverhalt des ganzen „Terrorismus", und wenn man korrekt durchgehen will, dann gehört der Urheber des Streites — in diesem Falle der Christliche — mit der gleichen Strafe belegt. Im übrigen gibt es vielleicht noch später Gelegenheit, auf den Fall zurückzukommen.

Rundschau.

Aus der Brauindustrie.

Riebeck in Berlin. Die Brauerei Riebeck-Leipzig, die in Berlin eine Niederlage unterhielt, ist zur Bierproduktion in Berlin übergegangen; vorerst im Brauhaus Grünau, in nächster Zeit, wie die Presse berichtet, in der stillgelegten Germania-Brauerei.

Der Thüringer Brauerbund ließ sich auf seiner Generalversammlung in Arnstadt von Dr. Ostermann vom Verbande der Thüringer Industriellen in Weimar einen Vortrag über „den Schutz der Arbeitswilligen" halten, in dem Ostermann folgende Scharfmacherei entwickelte: Er wies darauf hin, daß das Problem des Arbeitswilligenschutzes jetzt im Brennpunkte der Interessen der Arbeitgeber stände und alle größeren wirtschaftlichen Verbände derselben beschäftige. Redner unterzog die jetzigen gesetzlichen Bestimmungen, besonders den § 153 der Gewerbeordnung, einer eingehenden Kritik. Er erklärte diese für lückenhaft und forderte neue, schärfere gesetzliche Maßnahmen, um den Willen zum Arbeiten energisch schützen zu können. Schnellere Aburteilung als bisher sei bei Vergehen gegen Arbeitswillige geboten, ferner wäre das direkte Verbot des Streikpostenstehens, auch bei Aussperrungen, unbedingt ein Erfordernis. Polizeiverordnungen und Zivilprozeßklagen auf Erlaß einstweiliger Verfügung seien nicht ausreichend.

Der Herr kann es in der Scharfmacherei noch weit bringen — aber weiter gehts ja wohl kaum mehr. Wie aber die Thüringer Brauereibesitzer zu dieser Gesellschaft kommen?

Brauerei-Fusion. Nach der „Frankfurter Zeitung" ist zwischen den Parkbrauereien Zweibrücken-Pirmasens A.-G. und dem Bürgerbräu Pirmasens A.-G. vorm. Gebrüder Semmler ein Fusionsvertrag zustande gekommen unter Vorbehalt der Genehmigung der beiderseitigen Generalversammlungen, wonach das gesamte Gesellschaftsvermögen der Bürgerbräu-Gesellschaft mit Wirkung ab 1. Oktober 1911 auf die Parkbrauereien übergeht. Eine Liquidation des Vermögens der Bürgerbräu-Gesellschaft soll nicht stattfinden. Die Parkbrauereien besitzen bereits 50 000 Mk. Bürgerbräuaktien. Die Parkbrauereien A.-G. verfügen seit 1899 über ein Grundkapital von 2 400 000 Mk. Die Gesellschaft wurde 1888 gegründet unter Uebernahme von drei Privatbrauereien in Zweibrücken und einer solchen in Pirmasens. 1896 wurde die Tivolibrauerei A.-G. in Zweibrücken angekauft. Der Absatz der Brauerei dürfte sich zwischen 120 000 und 130 000 Hektoliter im Jahre bewegen. Das Bürgerbräu Pirmasens ist 1902 aus der Gebrüder Semmlerschen Brauerei entstanden. Das Grundkapital betrug ursprünglich 400 000 Mk., wurde aber schon 1903 auf 650 000 Mk. erhöht. Der Absatz dürfte für 1910/11 etwa 45 000 Hektoliter gegen 41 000 Hektoliter im Jahre vorher betragen haben. Findet die vorgeschlagene Fusion die Genehmigung der Generalversammlung, dann erhöht sich das Grundkapital der Parkbrauereien, wie vorgesehen, auf 3 000 000 Mk. Die Gesellschaft wird damit eine der größten Brauereiunternehmungen der Pfalz und Südwestdeutschlands. Die Betriebe der beiden Gesellschaften werden vorerst in seitheriger Weise selbständig weitergeführt. Durch den Zusammenschluß hofft die beiderseitige Verwaltung wesentliche Ersparnisse zu erzielen. Bei einem gesamten Absatz von etwa 180 000 Hektoliter erwartet die Verwaltung insbesondere größere Vorteile beim Bezug der Rohmaterialien, namentlich eine Verbilligung, sowie Gewährung kulanterer Zahlungsbedingungen.

Aus der Mühlenindustrie.

Ueber die Ursache der Explosionskatastrophe, durch die die Hildebrandtschen Schälmühlenwerke in Buckau zerstört und zehn Menschenleben vernichtet wurden, wird in der Oeffentlichkeit allgemein die Meinung kolportiert, daß eine Mehlstaubexplosion vorgelegen habe. Diese Auffassung dürfte aber nur bedingt richtig sein. Der Hildebrandtsche Betrieb hat bei den Arbeitern schon lange in dem Rufe gestanden, daß die Arbeit dort lebens- und gesundheitsgefährlich sei. Es gibt in Magdeburg keinen ähnlichen Betrieb dieser Art, in dem so viele Unfälle vorgekommen sind wie in der Hildebrandtschen Mühle. Ein Teil der Unfälle hatte seine Ursache in der Gepflogenheit, die Treibriemen während des vollen Betriebes aufzulegen. Mancher Arbeiter hat infolgedessen den Verlust von Fingern, Armen usw. zu beklagen, und selbst Todesfälle sind zu verzeichnen gewesen. In großer Zahl sind ferner Schwefelvergiftungen zu verzeichnen gewesen, und die Verwendung von Schwefel im Betrieb dürfte auch die unmittelbare Ursache der Explosionskatastrophe gewesen sein. Die zur Graupenherstellung dienende russische Gerste wird vorher geschwefelt, angeblich, um etwaige ihr anhaftende Krankheitskeime zu töten, dann aber vornehmlich, um ihr ein besseres Aussehen zu verleihen. Im ganzen Betrieb herrschte nun eine außerordentlich mangelhafte Ventilation, deren Gefahr noch dadurch erhöht wurde, daß die Baulichkeiten nicht den Anforderungen des Betriebs entsprachen, gewissermaßen überlastet waren. Wurde so einmal die Ansammlung von Mehlstaub außerordentlich begünstigt, so hatten auf der anderen Seite auch die Schwefeldünste keinen Abzug, die sich zu Zeiten des Schwefelprozesses außerordentlich unangenehm in der ganzen Mühle bemerkbar machten. Wenn nun, was wiederholt vorgekommen ist, auch die Leitungsrohre der Schwefelgase nicht sonderlich dicht hielten, so entstand in der Mühle eine stark explosionsgefährliche Atmosphäre. Nun kommt es vor, daß, wie in jeder derartigen Mühle, die Gänge in der Schroterei einmal leer laufen. Die Steine schlagen dabei Funken und verkohlen die noch liegengebliebenen Mahlgutreste. Das verkohlte Mahlgut wird von dem Elevator in die Mischkammer gezogen, bleibt dort zunächst liegen und glimmt weiter wie Grudekoks. Beim Aufziehen des Mischkammerschiebers mag nun wohl diese schwelende Glut mit der staub- und schwefelgasschwangern Luft in Berührung gekommen sein und — die Explosion war fertig. Auf eine reine Mehlstaubexplosion darf darum die Katastrophe nicht zurückgeführt werden. Der Mehlstaub allein wäre durch das glimmende Mahlgut kaum zur Explosion gebracht worden. Erst die Schwefeldünste haben die Vorbedingungen für die Explosion geschaffen.

Die Abschaffung der Nachtarbeit in den Großmühlen befürwortet im Hinblick auf die Mehlstaubexplosion in den Hildebrandtschen Schälmühlen zu Magdeburg ein Mühlenbesitzer im „Deutschen Müller". Er schreibt:

„Wäre es nicht an der Zeit, daß im Reichstage Front gegen die Nachtarbeit solcher Großmühlen gemacht würde? Könnte denn nicht sowohl von den Mühlenbesitzern wie von den organisierten Müllereiarbeitnehmern dagegen angekämpft werden? Letztere sind bereits früher für Beseitigung der Nachtarbeit eingetreten. Dadurch erst würde nicht nur die große Ueberproduktion eingeschränkt, sondern bei nur Tagesarbeit könnte ein so großes Unglück wie das in Buckau nicht eintreten, wodurch zahlreiche unersetzliche Menschenleben verloren gehen und Nationalvermögen in Rauch aufgeht. Müdigkeit, Licht, auch mangelhafte Kontrolle würden beseitigt oder doch erheblich eingeschränkt. Will eine Großmühle mehr leisten als sie am Tage schaffen kann, so mögen diese Kapitalisten einfach mehr Maschinen anschaffen; dann haben Maschinenfabrikanten und Mühlenbauer mehr zu tun. Die Großmüller werden sich das aber wohl erst genau berechnen, ob sie auch für ihr größeres Kapital eine genügend hohe Dividende erhalten, oder anders gesagt: ob sich der Einbau von noch mehr Maschinen bei den heute so sehr gedrückten Mehlpreisen überhaupt verzinst. Hier muß einmal Wandel geschaffen werden, das Müllergewerbe würde dann gesunden."

Die organisierten Mühlenarbeiter haben wiederholt vergeblich um Abschaffung der Nacht- und Sonntagsarbeit beim Reichstag und Bundesrat petitioniert. Im Herbst dieses Jahres soll ein neuer Vorstoß nach dieser Richtung unternommen werden. Nützen freilich wird auch dieser Vorstoß nichts, im Reichstag und bei der Regierung sind die Interessen der Großkapitalisten ausschlaggebend und nicht Menschenleben, über deren Verlust man mit ein paar mitleidigen Redensarten zur Tagesordnung übergeht, wenn es um — Arbeiterleben sich handelt. Die Mühlenarbeiter sind leider noch nicht genügend stark organisiert, um durch Selbsthilfe die Nachtarbeit beseitigen zu können.

Aus dem Beruf.

Vorsicht beim Umgang mit Benzin. Der technische Aufsichtsbeamte der Sektion IX der Brauerei- und Mälzereiberufsgenossenschaft berichtet über folgenden Fall:

Der Stallmeister, gleichzeitig Chauffeur einer Brauerei, ließ in einem offenen Zinkeimer Benzin nach seiner Wohnung bringen. Seine Frau sollte ihm seinen Chauffeuranzug damit reinigen. Da dieselbe jedoch infolge einer plötzlichen Automobiltour ihres Mannes davon absehen mußte, benützte sie das Benzin in später Abendstunde, um in der verhältnismäßig kleinen Küche, bei starkgeheiztem Ofen und bei brennendem Licht Kinderkleiden mit diesem Benzin zu reinigen. Sie bewerkstelligte dies in der Weise, daß sie die Kleider in den etwa 10 Liter Benzin enthaltenden Eimer steckte und diese dann wusch, wie man gewöhnlich mit Seifenlauge wäscht. Die Kleider rang sie aus und hing sie auf einen Stuhl, der vor dem Ofen stand, zum Trocknen auf. Ein Kleid hatte sie schon gewaschen, eines stak noch im Benzin, ein drittes Kleid und die Manchesterjacke ihres Mannes wollte sie noch in der geschilderten Weise waschen. Mittlerweile war ihr Mann nach Hause gekommen und mochte etwa eine Viertelstunde in der Wohnung sein. Er saß am Tisch und aß, die Frau blieb am Waschen. Plötzlich sah dieselbe, wie sich am Herd eine Flamme entwickelte, und es erfolgte eine Explosion. Die Frau konnte sich durch eine Tür in ein Nebenzimmer und von da aus ins Freie retten, während ihr Mann sich so schwere Brandwunden zuzog, daß er am anderen Morgen im Krankenhaus, wohin man ihn noch in der Nacht gebracht hatte, verschied.

Möge dieser tragische Vorfall dazu beitragen, daß bei den Hantierungen mit leicht entzündbaren Stoffen die größte Vorsicht beobachtet wird.

Christliches und Gelbes.

Der neue Brauereiarbeiterverband. Der „Bund deutscher Brauergesellen" stagniert seit kurz nach seiner Geburt. Seine „Agitationserfolge" verdankt er in der Hauptsache der Tätigkeit der Unternehmer und ihrer Vertreter. Würden diese ihn nicht protegiert und mit allen Mitteln unterstützt haben, sähe es noch trauriger mit ihm aus. Und diese ganze Protektion reichte noch nicht mal so weit, um ihn auf der einmal erreichten Position zu erhalten; der gelegentliche Streikbruch mußte aushelfen. So vegetierte der „Bund" von Unternehmer- und Streikbruchsgnaden und blieb auf dem alten Fleck. Der „Bund" wollte aber durchaus groß werden. In der alten Verfassung und im alten Gleise ging das nicht, so bequemte man sich schweren Herzens, ein „Prinzip" nach dem anderen über Bord zu tun.

Zuerst kam die Anstellung eines Beamten. Wie höhnte man nicht im „Bund" früher über die „Vergnügungsreisen" unseres Verbandsvorsitzenden, der im Interesse der Kollegen mehr als ihm lieb und seiner Gesundheit zuträglich war, unterwegs sein mußte, wie „entrüstete" man sich nicht über die dadurch „verpulverten Arbeitergroschen" und prahlte mit seiner „ehrenamtlichen" Verwaltung. Um für die Kollegen nichts zu tun, ging es allerdings noch „ehrenamtlich"; doch als man so tat, als ob man etwas tun wollte und man auch aus dem Jammer der Stagnation heraus wollte, da stellte man im „Bund" den Siegert an und versicherte ihn obendrein mit 10 000 Mk. Arbeitergroschen. Das war ja eigentlich schon der zweite Beamte im „Bund", denn an der Zeitung saß ja schon einer, der einschließlich der Zeitung nicht gerade billig war. Siegerts Tätigkeit blieb ohne Erfolg in jedem Betracht. Das war erklärlich, weil seine Arbeit schon lange vom Verband getan war und laufend mit geleistet wurde. Bei Lohnbewegungen konnte Siegert höchstens etwas verderben, und ein Wachstum des „Bundes" blieb aus. Die einzige Wirkung von Siegerts Tätigkeit war: sie kostete ziemliches Geld. Nun suchte man, wo der Fehler liegt, um für die Geldausgaben auch praktische Erfolge zu sehen. Man vergrößerte die unnützen Ausgaben und beschloß auf dem letzten Delegiertentag des Bundes vom 11. bis 13. Juli in Elberfeld, einen weiteren Beamten anzustellen. Damit dieser aber auch ein Tätigkeitsfeld hat, beschloß man, die Grenzen des „Bundes" zu erweitern und alle in Brauereien beschäftigten Handwerker und alle ungelernten Brauereiarbeiter, welche die Stelle eines Brauers vertreten, in den „Bund" aufzunehmen.

Damit hat man das zweite „Prinzip" über Bord getan: „Die alte Burschenherrlichkeit" ist nun zum Teufel. Wie hat man früher über den Verband gehöhnt, der die Lebens- und Existenznotwendigkeit der Brauereiarbeiter erfüllte und sie in einer Organisation vereinigte. Jetzt, nach zwanzig Jahren, kommt der „Bund" nachgedöst und bekennt sich zu dem an und für sich vernünftigen Grundsatz, allerdings lediglich zu dem Zweck, die Zersplitterungsarbeit weiter zu betreiben und womöglich zu vermehren, weil er nicht recht leben und sterben kann und die Anstellung eines zweiten bezw. dritten Beamten zu begründen ist. Man fühlt, daß man im wirtschaftlichen Leben eine Null ist, daß man eine „Masse" braucht, einen Zusammenschluß der Brauereiarbeiter, „damit bei allen Vorkommnissen geschlossener und erfolgreicher vorgegangen werden kann", wie selbst Siegert in einer Versammlung in Bochum erklärte; aber man hat nicht den Mut der ehrlichen Konsequenz, die allein darin liegt, eine wirkliche Geschlossenheit der Brauereiarbeiter schaffen zu helfen.

Auch das dritte Prinzip ist, wenigstens in der Theorie, schon aufgegeben. Früher brüstete man sich im „Bund" mit dem Streikbruch, jetzt wehrt man sich gegen diese Beschuldigung. Immerhin ein Fortschritt zum Besseren, der ja mit der Zeit schließlich zu praktischen Ergebnissen führen kann.

So ist denn schon manches Hindernis abgeebnet, und säßen weitblickende Männer im „Bunde", so müßten sie, entsprechend der praktischen Notwendigkeit und der allgemeinen Ueberzeugung, daß Geschlossenheit den Brauereiarbeitern nottut, einen Schritt vorwärts anstatt zurückmachen und für den Anschluß an den Verband eintreten. Unter den jetzt geschaffenen Verhältnissen wird man im „Bund" für teures Geld weiterwursteln, zwecklos und nur zum Schaden der gesamten Brauereiarbeiter. Die Sehnsucht nach „mehr Volk" wird sich nicht erfüllen, dazu ist man reichlich zu spät gekommen. Der neue Brauereiarbeiterverband wird ebenso einesteils bedeutungslos sein, anderenteils überflüssig und schädlich wirken wie der „Bund", aus dem er entwachsen. Die „alten Burschen" werden ihm den Rücken kehren, und er wird zu tun haben, diese Lücken ziffernmäßig wieder auszufüllen. Auf dem Irrwege geht's eben nicht weiter.

Christliche „Lohnkämpfe". Auf der Westfälischen Drahtindustrie in Hamm i. Westf. ist der christliche Metallarbeiterverband sehr stark vertreten und in der Abteilung D war er schon daran, Erhöhungen der Akkordpreise durchzuführen. Die eingeleiteten Verhandlungen waren zum größten Teil ohne Erfolg. Da aber die christlichen Grob- und Mittelzieher energisch eine Aufbesserung

der Preise verlangten, hat nun die christliche Verbandsleitung ein eigenartiges Verfahren eingeschlagen. Anstatt zu versuchen und durchzusetzen, daß die Direktion die berechtigten Wünsche der Drahtzieher bewilligt, zahlt die Verwaltungsstelle des christlichen Metallarbeiterverbandes Hamm den Unterschied zwischen den geforderten Preisen und den von der Werksleitung festgesetzten Preisen aus ihrer Kasse. Diese Zulage seitens des christlichen Metallarbeiterverbandes wird bis zu 20 Mk. im Monat bezahlt. Nach uns zugegangenen Informationen ist festgestellt, daß Arbeitern, die 150 bis 165 Mk. verdient haben, 11 Mk. aus der Verbandskasse pro Monat bezahlt worden sind.

Diese Eigenart, Lohnkämpfe zu führen, muß einmal der Oeffentlichkeit unterbreitet werden, damit jenen radikalen Phrasenhelden in den Agitationsversammlungen der Mund gründlich gestopft werden kann. Die Unternehmer werden sich wirklich freuen, wenn der christliche Verband seine Mitglieder Beiträge zahlen läßt, damit die Unternehmer nicht die Forderungen der Arbeiter zu bewilligen brauchen. Der christliche Metallarbeiterverband könnte, wenn diese Methode überall in seinen Verwaltungen Platz greifen würde, einfach seinen Namen umändern und anstatt christlicher (sozialer oder nationaler) Metallarbeiterverband sich christlich-nationale Metallarbeiter-Sparkasse titulieren. Das schmutzigste an der ganzen Geschichte ist nun noch, daß die Führer den Mitgliedern sagen, sie könnten doch nichts unternehmen, weil andere Gewerkschaften nicht mitmachen wollten.

Das ist aber vollständig aus der Luft gegriffen. Ein Beamter des christlichen Metallarbeiterverbandes in Hamm hat einem christlichen Mitglied erklärt, daß sie bei diesem Verfahren sich bedeutend besser ständen, denn bis jetzt hätte es ihnen nur 1000 Mk. gekostet, wohingegen, wenn sie gestreikt hätten, sie bereits 9000 Mk. ausgegeben hätten. Aus vorstehendem ersieht man, wie die Christlichen es ausgezeichnet verstehen, „Verbesserungen" der Löhne und Arbeitsbedingungen für ihre Mitglieder durchzuführen.

Vom christlichen Gewerkschaftsstreit. Auf dem Verbandstag des christlichen Metallarbeiterverbandes, der kürzlich in Dortmund tagte, hielt Giesberts die Begrüßungsrede, in der er von einer gegenwärtigen kritischen Zeit in den christlichen Gewerkschaften sprach. Die anderen Brüder in Christo, die Berliner Fachabteiler, stigmatisierte er in dieser Rede also:

„Wenn die christliche Gewerkschaft einem offenen Gegner gegenüberstehe, könnte sie ihr Augenmerk auf seine Waffen lenken und ihm gegenüber die Taktik einrichten. . . . **Schwerer aber sei der Kampf gegen einen Gegner, der seine Pfeile meuchlings aus dem Hinterhalt abschleudere.** Leute, die Zitate sammelten und mit unlauteren Mitteln einer an sich so gesunden Bewegung wie die christlichen Gewerkschaften es seien, hinterhältig in den Rücken fielen, müsse man als Wegelagerer bezeichnen. Wir können heute feststellen, daß diese Angriffe aus dem Hinterhalt abgeschlagen sind in einer Weise und mit solchem Erfolg, wie wir es nicht zu hoffen gewagt haben. Ich stelle die Behauptung auf, daß die Zurückweisung der hinterhältigen Angriffe auf katholischer Seite — Sie wissen ja, worauf ich anspiele — in einer Weise und mit einer Energie erfolgt ist, wie nie zuvor."

Das ist ja so allerlei! Die vom Papst gelobten Fachabteiler als Wegelagerer zu bezeichnen, die ihre Pfeile meuchlings aus dem Hinterhalt schleudern! — Uebrigens zeigt sich Giesberts gar nicht als so folgsamer treuer Sohn der katholischen Kirche, der die Mahnung aus Rom beachtet, bis zur Entscheidung des christlichen Gewerkschaftsstreits durch den heiligen Vater den Kampf ruhen zu lassen.

Diesem Verbandstag überbrachte auch der protestantische Pfarrer Niemeier die Grüße der evangelischen Arbeitervereinler, beglückwünschte die Christlichen zu ihrer Haltung in dem christkatholischen Gewerkschaftsstreit und fuhr fort:

„Wir haben auch die Ueberzeugung, daß die christlichen Gewerkschaften bei ihrer bestimmten Haltung gegenüber den Machenschaften von Berlin bleiben werden und wir hegen ferner die bestimmte Erwartung, daß sie diese Haltung auch dann bewahren werden, wenn diese Schwierigkeiten sich noch häufen würden, **wenn sie von einer Stelle herkäme, die mehr zu bedeuten hätte, als die Berliner.** Ich sage das nicht nur im Interesse unserer evangelischen Arbeitervereine, sondern wir sind der Ueberzeugung, daß zur Wahrung des konfessionellen Friedens und im Interesse der christlichnationalen Arbeiterschaft es notwendig ist, daß die christlichen Gewerkschaften bleiben, was sie bisher gewesen sind. (Stürmischer Beifall.)

Was wohl Rom und die deutschen Bischöfe dazu sagen werden?

Aus der Unternehmerorganisation.

Ein Lob der freien Gewerkschaften. Der Syndikus des Verbandes Thüringer Industrieller, Dr. Stopff aus Weimar, gab in einem Vortrage im staats- und rechtswissenschaftlichen Fortbildungskursus in Jena, wobei er auch auf die Arbeitsverhältnisse zu sprechen kam, folgendes Urteil über die freien Gewerkschaften ab:

„Die freien oder sozialdemokratischen Gewerkschaften sind die einzigen Arbeitervereinigungen, die beim Abschluß von Tarifverträgen usw. ernstlich in Frage kommen. Die christlichen oder Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine spielen eine ganz unbedeutende Rolle. Und man muß es den Führern der freien Gewerkschaften lassen, sie verstehen mit Geschick die Interessen ihrer Arbeitskollegen zu vertreten und — das weiß ich aus eigener Erfahrung — sie nehmen bei den Verhandlungen auch Rücksicht auf die jeweils herrschende wirtschaftliche Lage in den in Frage kommenden Berufszweigen und zeigen sich in der Regel auch als tüchtige Kenner derselben."

Diese Wahrheit wird den Gelben, Blauen und Schwarzen, die entgegen den Interessen der Arbeiter in Arbeiterzersplitterung machen, wenig zusagen, ebensowenig den Scharfmachern.

Arbeiterversicherung.

Die Inkraftsetzung der Reichsversicherungsordnung. Der „Reichsanzeiger" bringt nachstehende kaiserliche Verordnung über die Inkraftsetzung von Vorschriften der Reichsversicherungsordnung, datiert vom 5. Juli:

Artikel 1. Die Vorschriften des Zweiten Buches der Reichsversicherungsordnung über die Errichtung, Ausgestaltung, Vereinigung, Ausscheidung, Auflösung und Schließung von Krankenkassen und das Verfahren dabei treten, soweit sie nicht schon in Kraft gesetzt worden sind, mit dem Tage der Verkündung dieser Verordnung, jedoch unter der Maßgabe in Kraft, daß die allgemeinen Ortskrankenkassen und die Landkrankenkassen sowie solche Aenderungen in der Organisation bestehender anderer Kassen, welche nicht durch die Vorschriften des Krankenversicherungsgesetzes bedingt sind, erst mit dem 1. Januar 1914 ins Leben treten.

Artikel 2. Die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über Kassenvereinigungen der im § 414 der Reichsversicherungsordnung bezeichneten Art treten mit dem 1. September 1912 in Kraft.

Artikel 3. Die Vorschriften des Dritten Buches und die zu ihrer Durchführung erforderlichen anderen Vorschriften der Reichsversicherungsordnung treten mit dem 1. Januar 1913 in Kraft.

Artikel 4. Alle übrigen Vorschriften der Reichsversicherungsordnung treten, soweit sie nicht bereits vorher in Kraft gesetzt worden sind oder noch werden, mit dem 1. Januar 1914 in Kraft.

Artikel 5. Alle bestehenden Gemeindekrankenversicherungen sind mit Ablauf des 31. Dezember 1913 zu schließen.

Artikel 6. Alle bestehenden Ortskrankenkassen für einzelne oder mehrere Gewerbszweige oder Betriebsarten oder allein für Mitglieder eines Geschlechts sowie alle bestehenden Betriebskrankenkassen und Innungskrankenkassen, welche nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung zugelassen werden wollen, haben den Antrag auf Zulassung bei ihrem Versicherungsamte spätestens bis zum Ablauf des 31. Dezember 1912 zu stellen.

Artikel 7. Die den eingeschriebenen Hilfskassen nach § 75a des Krankenversicherungsgesetzes ausgestellten Bescheinigungen werden, soweit diesen Hilfskassen nicht bereits vorher als Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit eine Bescheinigung nach § 514, Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung erteilt worden ist, mit dem Ablauf des 30. Juni 1914 ungültig.

Gleichzeitig wird im „Reichsanzeiger" eine vom 10. Juli datierte, auf Grund des Artikels 100 des Einführungsgesetzes zur Reichsversicherungsordnung erlassene Bekanntmachung, betreffend Uebergangsbestimmungen für die Unfallversicherung, veröffentlicht. Bis zum Inkrafttreten der Ortslöhne und der Grundlöhne tritt danach an die Stelle des Ortslohnes der ortsübliche Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, an die Stelle des Grundlohnes der Arbeitslohn, welcher der Berechnung des Krankengeldes jeweils zugrunde zu legen ist. Bis zur Errichtung der Krankenkassen nach § 225 der Reichsversicherungsordnung gelten als solche die Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- und Innungskrankenkassen sowie die Gemeindekrankenversicherung und landesrechtliche Einrichtungen ähnlicher Art. An die Stelle der allgemeinen Ortskrankenkasse und der Landkrankenkasse tritt in den §§ 914, 1045 der Reichsversicherungsordnung die Gemeindekrankenversicherung des Beschäftigungsortes. Ferner werden Vorschriften für die Verteilung des Sterbegeldes erlassen. Im übrigen sind bis zum Inkrafttreten der Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über die Krankenversicherung an ihrer Stelle die entsprechenden Vorschriften der geltenden Gesetze über die Krankenversicherung anzuwenden.

Soziales.

Der Säugling im Gefängnis. Den Ruhm, Säuglinge ins Gefängnis gebracht zu haben, teilt mit der Justiz des Ruhrgebiets das heilige Köln. In einem Schöffengerichtssaal saß dieser Tage eine Frau mit einem dreizehn Monate alten Kindchen, mit dem sie schon zwei Wochen im Gefängnis zugebracht hatte. Sie war angeklagt, die Kölner Armenverwaltung und den katholischen Elisabethverein, den letzteren um 6 Mk., die erstere in vier Fällen um je 3,11 Mk. „beschwindelt" zu haben. Um Brot und eine Strohunterlage für sich und ihren Säugling zu bekommen, hatte sie einen falschen Namen und Familienstand angegeben. Das Gericht sprach sie frei, da die Zeugen erklärten, daß die Frau die Beträge bei wahrheitsgemäßen Angaben auch bekommen hätte. Welche der „Wohlfahrtseinrichtungen" hat es auf dem Gewissen, die arme Frau von ihren drei anderen Kindern gerissen und sie mit dem Säugling ins Gefängis gebracht zu haben? Glaubte man an — Fluchtverdacht bei der Mutter von vier Kindern?

Polizeiliches, Gerichtliches.

Austragen von Gewerkschaftsblättern. Im ganzen preußischen Staate sind für die Sonn- und Feiertage durch Oberpräsidial-Polizeiverordnungen öffentlich bemerkbare Arbeiten verboten. Gegen dieses Verbot sollte sich Horn aus Tillendorf bei Bunzlau dadurch vergangen haben, daß er als Mitglied des Fabrikarbeiterverbandes an dessen Mitglieder in Tillendorf Sonntag vormittags das Verbandsorgan austrug. Er trug die Zeitungen in einer Mappe, die mit einem Ueberschlag versehen war. Seine Tätigkeit nahm einige Stunden in Anspruch. Er zog auch für den Verband die Beiträge ein. Für je eine Mark erhielt er 5 Pf. Entschädigung. Die Strafkammer in Liegnitz verurteilte den Angeklagten zu einer Geldstrafe und führte aus, daß es zweifellos eine öffentlich bemerkbare Arbeit sei, wenn jemand einige Stunden lang mit den Zeitungen in der Mappe von Haus zu Haus gehe. Da der Angeklagte es auch außerhalb der Zeit getan habe, wo ausnahmsweise an Sonn- und Feiertagen das Zutragen von Briefen und Zeitungen zugelassen sei, so müsse er auf Grund der dem Schutze der äußeren Heilighaltung der Sonn- und Feiertage gewidmeten Verordnungen des Oberpräsidenten verurteilt werden.

Das Kammergericht hob das Urteil auf die Revision des Angeklagten auf und verwies die Sache zu nochmaliger Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurück. Begründend wurde ausgeführt, eine öffentlich bemerkbare Arbeit im Sinne der fraglichen Verordnung sei eine nicht lediglich des Vergnügens oder der Unterhaltung wegen unternommene Tätigkeit, bei der eine gewisse Anstrengung öffentlich in die Erscheinung trete. Das Landgericht habe nun zwar festgestellt, daß es öffentlich bemerkbar gewesen und aufgefallen sei, als Angeklagter mit seiner Mappe von Haus zu Haus ging. Das Gericht habe aber nicht festgestellt, daß eine gewisse Anstrengung öffentlich in die Erscheinung getreten sei. Nach der eben gegebenen Definition des Begriffs der öffentlichen Arbeit im Sinne der Sonntagsverordnungen wäre aber eine solche Feststellung unbedingt erforderlich, um zu einer Verurteilung kommen zu können. Da sich das Landgericht darüber überhaupt nicht geäußert habe, so müsse es sich nochmals mit der Sache befassen und nachprüfen, ob eine solche gewisse Anstrengung vorgelegen habe und ob sie auch öffentlich in die Erscheinung getreten sei, also für das Publikum auf der Straße äußerlich bemerkbar war.

Verschiedenes.

Fabrikinspektor und Handelsminister in Preußen. Ein Fabrikinspektor, welcher für bessere Bezahlung eintritt, wird vom Handelsminister gerügt; das wurde letztens von der Breslauer Handelskammer festgestellt. Eine Schokoladenfabrik in Liegnitz war vor Weihnachten wieder einmal um die Erlaubnis zur Verlängerung der Arbeitszeit ihrer Arbeiterinnen eingekommen und der Gewerbeinspektor erklärte sich zu der Befürwortung des Gesuchs bereit, wenn — die Firma ihren Frauen und Mädchen 20 Proz. Lohnzuschlag für die Ueberstunden gewährte. Der Unternehmer beschwerte sich bei der Breslauer Handelskammer, die dem seltenen Beamten eine Lektion über seine Pflichten erteilen sollte; der Gewerbeinspektor aber, der die Bedingung offenbar nur gestellt hatte, um der Firma ein wenig mehr Regelmäßigkeit und Einteilung anzugewöhnen, blieb fest auf seinem Standpunkt bestehen. Da lief denn die Handelskammer zum Minister für Handel und Gewerbe und der hat schließlich das Unternehmerinteresse richtig erkannt und seinem Gewerbeinspektor in Liegnitz bedeutet, daß er seine Befugnisse überschritten habe. Damit ist die Ausbeutung wieder gesichert.

Ständige Ausstellung für Arbeiterwohlfahrt (Charlottenburg, Fraunhoferstr. 11/12). Die vom Deutschen Reich im Jahre 1903 eingerichtete und dem Reichsamt des Innern unterstellte Ständige Ausstellung für Arbeiterwohlfahrt umfaßt zurzeit die weitaus reichhaltigste Sammlung aller für Arbeiterschutz und Arbeiterwohlfahrt in Frage kommenden Einrichtungen. In der 3744 Quadratmeter Ausstellungsfläche bietenden Halle sind einmal die dem heutigen Stande der Technik entsprechenden zahlreichen Vorrichtungen des Unfallschutzes der verschiedensten Industriezweige, zum anderen gemeinverständliche Darstellungen über Einwirkung der gewerblichen Arbeit auf die Gesundheit, Schutz der Arbeiter gegen Erkrankungen, gewerbliche Gesundheitslehre u. a. m. zur Ausstellung gebracht. Auch der Ernährungsfrage, dem Wohnungswesen und der übrigen Fabrikwohlfahrt in weitestem Sinne sind besondere Darstellungen gewidmet. Diese Hauptabteilungen sind in einzelne Gruppen geteilt, nach denen die entsprechenden Ausstellungsgegenstände zur Aufstellung gebracht werden. Von den zurzeit bestehenden 32 Gruppen dürfte die Gruppe 17 „Industrie der Nahrungs- und Genußmittel" die Leser dieses Blattes besonders interessieren. Neben Zeichnungen und Photographien finden sich zahlreiche Spezialmaschinen mit den verschiedenartigsten Schutzvorrichtungen, die in betriebsmäßiger Weise, sei es durch Transmissionswellen oder direkten elektrischen Antrieb bewegt, vorgeführt werden.

Das Brauereigewerbe ist gleichfalls durch eine Anzahl Gegenstände vertreten. Die Brauerei-Berufsgenossenschaft Frankfurt a. M. hat einen großen zur Galerie der Ausstellung führenden Lastenaufzug, wie er im Brauergewerbe gebräuchlich ist, versehen mit allen Schutzvorrichtungen, der Ausstellung als Geschenk überwiesen. Die Süddeutsche Brauerei-Berufsgenossenschaft zeigt in zahlreichen Photographien Schutzvorrichtungen aus den Betrieben. In einer besonderen Koje auf der Galerie sind verschiedene Modelle, Photographien und Zeichnungen zur Ausstellung gebracht. Genannt sei nur das Lagerfaß mit Schutzvorrichtung gegen das Herausdrücken der Böden, der Faßbierwagen mit Bremse und Kutschersitz vom Böhmischen Brauhaus, Berlin NO., ferner die Modelle einer Gär- und Lagerkellereinrichtung sowie eines Transmissions-Doppelaufzuges und eines Bieraufzuges für Kellereien von der Schultheiß-Brauerei A.-G., Berlin.

W. Gerstadt, Offenbach a. M., zeigt verschiedene Montagezangen zum gefahrlosen An- und Abmontieren von Drahtbügeln an Flaschen. Ebenso sei noch auf die Sicherheitsschrotleiter für den Transport von Fässern von Adolf Pieper, Moers a. Rh., hingewiesen.

Erwähnt seien ferner noch die in Gruppe 3 „Transmissionen" ausgestellten zahlreichen Riemenauf- und -ableger, Wellenleitungsleitern, verschiedene Sicherheitseinrichtungen für Transmissionsanlagen sowie die in den vorhandenen einzelnen Transmissionen der Ausstellung eingebauten Ausrückvorrichtungen zum sofortigen Stillsetzen einer Transmissionswelle.

Von allgemeinem Interesse dürften auch die Gruppen: „Persönliche Ausrüstung des Arbeiters gegen Unfallgefahr", „Erste Hilfe bei Unfällen" und „Persönliche Ausrüstung des Arbeiters zum Schutze gegen Gesundheitsschädigungen" sein. Diese kurzen Angaben mögen zur allgemeinen Orientierung, besonders über die Gruppen „Industrie der Nahrungs- und Genußmittel" und „Transmissionen" genügen. Ein umfassendes Verzeichnis aller ausgestellten Gegenstände findet sich in dem soeben in neuer Auflage erschienenen Katalog der Ständigen Ausstellung für Arbeiterwohlfahrt, der von der Verwaltung herausgegeben, einem jeden Besucher oder Interessenten kostenlos zur Verfügung steht.

Um die Ausstellung dem Publikum in möglichst weitgehendem Maße zugänglich zu machen, ist sie nicht nur wochentäglich, mit Ausnahme des Montags, von 10—1 Uhr, am Dienstag und Donnerstag abends von 6—9 Uhr, sondern auch jeden Sonntag von 1—5 Uhr nachmittags dem Besuch geöffnet.

Der Besuch der Ausstellung ist unentgeltlich und findet auf Wunsch sowohl für den einzelnen, wie für Körperschaften unter Führung statt, bei der die ausgestellten Ma-

schinen mit ihren Schutzvorrichtungen in betriebsmäßiger Form vorgeführt sowie alle gewünschten Erläuterungen gegeben werden.

Die Ausstellung liegt etwa 4 Minuten vom sogenannten „Knie" Charlottenburg, „Knie" ist Station der Hoch- und Untergrundbahn sowie Haltestelle der elektrischen Straßenbahnen N, P, Q, R, U, T, W, Z, 64.

Verbandsnachrichten.

Verbandsbureau, Redaktion und Expedition der „Verbandszeitung": Berlin O. 27, Schicklerstraße 6 IV, Fernsprecher: Amt Königstadt 275.

Diese Woche ist der 31. Wochenbeitrag fällig.

Mitteilungen der Hauptverwaltung.

Streiks und Lohnbewegungen, Tarifverträge, Differenzen.

Bei der Ausfüllung der Formulare über stattgefundene Lohnbewegungen wird um Beachtung der Regeln ersucht, die in dem anfangs Januar 1911 herausgegebenen „Fingerzeige" auf Seite 8 bis 13 niedergelegt sind.

Dann stehen zurzeit noch eine Anzahl im Jahre 1912 bereits abgeschlossene Tarifverträge aus. Wenn die Tarifverträge zur Vervielfältigung an das Hauptbureau eingesandt werden, muß angegeben werden, wieviel Abzüge hergestellt werden sollen und an welche Adresse sie zu senden sind. Werden Tarifverträge am Ort vervielfältigt oder gedruckt, so sind davon dem Verbandsvorstand drei Exemplare zu übermitteln. Wird ein Tarifvertrag überhaupt nicht vervielfältigt, so ist das Original an den Verbandsvorstand einzusenden, damit dieser zum eigenen Bedarf einige Abzüge machen lassen kann. Unter allen Umständen ist jeder vereinbarte Tarifvertrag bald nach erfolgtem Abschluß dem Verbandsvorstand zur Kenntnis zu bringen, damit dieser denselben für das Statistische Amt und für die Verbandsangestellten bearbeiten kann. Originalverträge werden stets wieder zurückgesandt.

Des weiteren wird daran erinnert, daß über jede erledigte Differenz, die als Ursache Verschlechterung der bestehenden Lohn- und Arbeitsbedingungen hatte, mittelst der vorgedruckten Formulare an den Verbandsvorstand berichtet werden muß.

Berichtsmaterial aller Art ist vom Verbandsvorstand zu verlangen.

Besetzte Stellen.

Die für Augsburg und das oberschlesische Industriegebiet ausgeschriebenen Stellen sind besetzt. Den übrigen Bewerbern besten Dank.

Verlorene und für ungültig erklärte Bücher:

Florenz Kiefer, Brauer, Buch Nr. 34 317, geb. 23. April 1876 zu Ottersweiller, eingetr. 1. Januar 1908 in Straßburg i. Els. Kollege Kiefer hat ein Duplikat erhalten. Nur dieses hat Gültigkeit.

Gestorbene Mitglieder.

(Die Summe des an die Hinterbliebenen laut Statut ausbezahlten Sterbegeldes ist in Klammern beigefügt.)

Cassel: Strauch, Brauer, 51 Jahre (90 Mk.); Dresden: Hoffmann, Fahrer, 42 Jahre (75 Mk.); Mainz: Grimm, Fahrer, 29 Jahre (60 Mk.); München: Vader, Hilfsarbeiter, 39 Jahre (90 Mk.); Tuttlingen: Sebastian Haugg, Hilfsarbeiter, 40 Jahre (60 Mk.); Straßburg: Georg Rhein, Brauer, 39 Jahre (75 Mk.); Magdeburg: Ferdinand Furchheim, Kutscher, 37 Jahre (75 Mk.); Grimma: Paul Höfer, 54 Jahre (60 Mk.); Hannover: Franz Lepszy, Bierfahrer, 39 Jahre (90 Mk.).

Ausbezahltes Sterbegeld an die Mitglieder beim Tode der Ehefrau: Rützel-Bayreuth 20 Mk.; Brechler-Berlin 25 Mk.; Obendorf-Jena 20 Mk.

Eingänge der Hauptkasse vom 22. bis 28. Juli.

Burzen 265,14; Pirmasens 49,12; Czarnikau 11,73; Schneidemühl 21,59; Waldenburg i. Schles. 212,68; Lüneburg 148,75; Itzehoe 105,34; Schweinfurt 576,50; Lübeck 1303,55; Würzburg 4,—; Ulm (Rechtsschutz zurück) 19,20; Recklinghausen 2,10; Dresden 4189,70; Kassel 1640,19; Danzig (bezügl. Bezirk) 42,50; Arnstadt 297,21; Freudenstadt 35,82; Cöthen i. Anhalt 222,51; Freiburg i. Baden 383,—; Lindau i. Bodensee 340,50; Hadmersleben 156,05; Bamberg 168,54; Bromberg 14,40; Zerbst 14,07; Danzig 8,58; Tuttlingen 98,—; Neustadt a. Hardt 226,09; Waren i. Mecklbg. 45,36; Apolda 123,74; Worms 287,58; Frankenthal 225,20; Zeitz 82,06; Mainz 806,10; Regensburg 4,20; Bochum 16,50; Crimmitschau 91,81; Zwickau 356,03; Scheibe i. Thür. 118,81; Gotha 319,09; Selzungen 32,99; Schönebeck 115,53; Andernach 168,36; Greifswald 197,72; Schwerin 466,22; Stadthagen 172,97; Koblenz 339,19; München 9670,84; Mannheim 2863,31; Augsburg 963,12; Hagen i. Westf. 350,45; Ulm 244,97; Bernburg 199,41; Aschersleben 160,23; Tilsit 336,05; Memel 322,46; Leipzig 8,—; Kaiserslautern 5,52; Metz 217,60; Mannheim 3,60; Essen 589,37; Burg b. Magdeburg 119,43; Neustadt an der Orla 155,93; Köln 623,63; Witten a. Ruhr 116,71; Crummstadt 13,20; Berlin 9968,93; Dresdener Bank (für Zinsen) 6816,75; Waldshut 83,33; Hersfeld 46,57; Sonneberg 138,68; Königsberg 216,61; Luxemburg 207,87; Trier 45,02; Köln 1200,—; Dresden 65,—; Charlottenburg 2,10 Mk.

Die Abrechnung für das 2. Quartal haben eingesandt: Lahr, Zerbst, Saarbrücken, Worms, Aschaffenburg, Kassel, Bamberg, Neustadt a. H., Lindau, Frankenthal, Freudenstadt, Apolda, Gießen, Cöthen, Salzungen, Waren, Bromberg, Danzig, Egeln, Gotha, Schönebeck, Crimmitschau, Freiburg i. B., Zeitz, Andernach, Zwickau, Güstrow, Scheibe, Greifswald, Bernburg, Memel, Tilsit, Köln, Hagen, Stadthagen, Hadmersleben, Aschersleben, Leipzig, Koblenz, Trier, Luxemburg, Ulm, Aurich, Mülheim (Ruhr), Arnstadt, Waldshut, Burg, Mainz, Kaiserslautern, Königsberg, Bochum, Essen, Düsseldorf, Hersfeld, Berlin, Memmingen, Bielefeld, Freiburg i. Schles., Metz, Fürstenwalde und Celle.

Materialversand.

Heilbronn 4000 Marken a 50 Pf. Rostock 2400 Marken a 50 Pf. und 100 Marken a 30 Pf., Dortmund 50 Mitgliedsbücher. Dresden 5000 Marken a 30 Pf. Dessau 15 Mitgliedsbücher, 3000 Marken a 50 Pf. und 500 Marken a 30 Pf. Fürth 30 Mitgliedsbücher. Essen 6000 Marken a 50 Pf. Haslach 50 Mitgliedsbücher, 1000 Marken a 50 Pf. und 200 Marken a 30 Pf. Meißen 20 Mitgliedsbücher. Rudolstadt 800 Marken a 50 Pf. Würzburg 30 Mitgliedsbücher. Scheibe 600 Marken a 50 Pf. Mülhausen i. Els. 2400 Marken a 50 Pf. Memel 800 Marken a 50 Pf. Güstrow 800 Marken a 50 Pf. Luxemburg 20 Mitgliedsbücher. Hagen i. Westf. 50 Mitgliedsbücher. Chemnitz 50 Mitgliedsbücher, 8000 Marken a 50 Pf. und 800 Marken a 30 Pf. Berlin 10 000 Marken a 50 Pf. Memmingen 1200 Marken a 50 Pf.

Aus den Bezirken und Zahlstellen.

Landsberg a. W. Vorsitzender P. Schallert, Küstrinerstraße 32, Querg. II.

Meißen. Vorsitzender P. Auerbach, Obermeisa 25a.

Rudolstadt. Lokalgeschenk und Schlafmarke bis auf weiteres im Sekretariat. — Unterstützung zahlt Vorsitzender Kupfer, Pflanzwirbach, Rudolstädterstr. 2, von 6—7 Uhr, aus.

Trier. Vorsitzender Fr. Fenzl, Heiligkreuz, Dorfstraße 36a, I.

Unna. Der Kollege **Bruno Popanz**, Buchnr. 34 075, ist in Unna i. W. abgereist, ohne seine Verpflichtungen gegen das Kartell zu regeln. Sein Buch ist anzuhalten und seine Adresse wird erbeten an F. Hömberg, Unna i. W., Markgrafenstraße 1.

Wurzen. Vorsitzender Ed. Otto, Eilenburgerstr. 2 II.

Versammlungsanzeigen.

Sonnabend, den 3. August:

Amsterdam. 8 Uhr Restaurant „Hof van Holland", Rembrandtplein.
Donnerschwee-Ohmstede. 8 Uhr bei Rönnpagel
Hildesheim. 8½ Uhr „Gewerkschaftshaus".
Kassel. 8½ Uhr „Kleiner Stadtpark", Obere Karlstraße.
Pößneck. 8 Uhr „Kaiserhof".

Sonntag, den 4. August:

Aschaffenburg. Vorm. 10 Uhr, „Gasthaus zum Hirschen".
Crimmitschau. 3 Uhr „Herberge zur Heimat".
Czarnikau. 1 Uhr bei Gmereck.
Danzig. Vereinslokal Fischmarkt 6.
Darmstadt. Vorm. 10 Uhr „Gewerkschaftshaus".
Düsseldorf. 2 Uhr „Volkshaus".
Einbeck. 2½ Uhr „Gewerkschaftshaus".
Geislingen. 2 Uhr bei Ortmann.
Gmünd. 2 Uhr im „Roten Ochsen".
Heidenheim. Im Posthorn.
Mainburg. 2 Uhr „Zieglerbräu".
Memmingen. 2 Uhr „Gasthof zum grünen Baum".
Minden. 3½ Uhr bei Beuermann, Hermannstr. 10.
Moosburg. Vorm. 10 Uhr beim Hirschenwirt.
Mülheim a. Ruhr. 4 Uhr bei Hollenberg, Dickswall, Referent Reinhold-Essen.
Murnau. „Gasthaus zum Peinkofer"
Niederlahnstein. 2½ Uhr bei Arzheimer.
Oberndorf a. N. 2 Uhr im „Schützen".
Osnabrück. Vorm. 11 Uhr bei Hengst, Augustenburgerstraße.
Potsdam. Abends 7½ Uhr. Kaiser Wilhelmstraße 38.
Regensburg. Vorm. 10 Uhr bei Gradl, untere Bachgasse.
Remscheid. 4 Uhr „Volkshaus".
Reutlingen. 2 Uhr im „Pfauen".
Siegen. 4 Uhr bei Franke, Poststraße.
Speyer. 2 Uhr „Kleiner Storchenkeller".
Stolp. 3 Uhr bei Puttkammer, Mittelstraße.
Thale a. H. 4 Uhr „Reichskanzler".
Vilsbiburg. Bei Weber, Am Bahnhof.
Wanne-Gelsenkirchen. 3½ Uhr bei Homburg, Schulstraße.
Zerbst. 4½ Uhr bei Liebenau.

Montag, den 5. August:

Pirmasens. 8½ Uhr bei Käfer, Rodalbergerstr. 16.

Mittwoch, den 7. August:

Augsburg. 8 Uhr „Gesellschaftsbrauerei".
Harburg a. E. 8½ Uhr bei Dringelburg.
Rudolstadt. 9 Uhr „Gambrinus".

Donnerstag, den 8. August:

Bremerhaven. 8 Uhr „Gasthaus zur Eiche".

Sonnabend, den 10. August:

Oldenburg, Eversten, Osternburg. 8 Uhr „Gewerkschaftshaus".
Flensburg. 8½ Uhr „Gewerkschaftshaus".
Gotha. 8½ Uhr „Volkshaus".
Weimar. 8½ Uhr „Volkshaus".

Sonntag, den 11. August:

Giengen. Im Waldhorn.

Gesellschaftsbrauerei Augsburg.

Einlagegelder erhalten vom 7. Juli bis 27. Juli 1912.

Niederlungwitz 20 Mk.; Hagen 100 Mk.; S. G. K. R. L. M. München 100 Mk.; Cöln 100 Mk.; Staltach 100 Mk.; München 200 Mk.; Roth b. Nürnberg 250 Mk.; S. G. K. R. L. M. München 100 Mk.; Kulmbach 100 Mk.; Cassel 200 Mk.; E. K. 300 Mk.; Landshut 100 Mk.; Worms 200 Mk.; Berlin 115 Mk.; Garmisch 100 Mk.; Weimar 100 Mk.; Mannheim 800 Mk.; Stadthagen 100 Mk.; S. G. K. R. L. M. München 100 Mk.; München 300 Mk.; Ansbach 100 Mk.; Oberhausen-A. 600 Mk.; Augsburg 775; Weimar 75 Mk.; Landsberg 100 Mk.; Würzburg 100 Mk.; Ansbach 100 Mk.

Rückzahlungen erfolgten:

Bayreuth 1000 Mk.; München 100 Mk.; München 50 Mk.; Traunstein 400 Mk.; Neustadt 100 Mk.; Plotho 100 Mk.; Berlin 20 Mk.; Fischerdorf 40 Mk.; Godramstein 30 Mk.; Höchst 35,73 Mk.; Erlangen 800 Mk.; Traunstein 102 Mk.; Landshut 101,20 Mk.; Vilshofen 67,39 Mk.; Augsburg 25 Mk.

Gesellschaftsbrauerei Augsburg.
Walter Richter.

Nachruf.

Am 21. Juli verstarb unser Kollege, der Hilfsarbeiter

Paul Höfer

im Alter von 54 Jahren. Die Kollegen werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Zahlstelle Grimma i. Sa.

Nachruf.

Am 26. Juli verschied unser Kollege

Andreas Feddersen

infolge einer Operation im 40. Lebensjahre. Ehre seinem Andenken.

Zahlstelle Kiel.

Nachruf.

Am 24. Juli verschied unser treuer Kollege

Adolf Andresen

im Alter von 32 Jahren. Ehre seinem Andenken.

Zahlstelle Flensburg.

Danksagung.

Für die Kranzspenden bei der Beerdigung meiner lieben Frau **Johanna** sage ich den Kollegen der Brauerei Engelhardt Abt. Charlottenburg besten Dank.

Johann Brechler.

Unserem Kollegen **Carl Heuer** nebst Frau zur Silberhochzeit nachträglich die herzlichsten Glückwünsche.

Die Kollegen der Zahlstelle Rostock.

Unserem Verbands-Kollegen **August Bamberger** nebst Frau zum 25jährigen Ehe- und Dienstjubiläum nachträglich die besten Glückwünsche.

Die organisierten Kollegen der Brauerei Waitzinger, Miesbach.

Unserem Kollegen **Heinrich Finck** und Frau zur Hochzeit nachträglich die herzlichsten Glückwünsche.

Die Kollegen der Brauerei Rummel, Darmstadt.

Dem Kollegen **Josef Höfer** nebst Fr. **Crescenz** geb. Friedenberger nachträglichen Glückwunsch zur Vermählung.

Die organisierten Kollegen d. Löwenbrauerei München.

Unserem Vorsitzenden **Joseph Zitzelsberger** zur Uebersiedlung nach Ravensburg ein herzliches Lebewohl.

Die Verbandskollegen der Zahlstelle Tuttlingen.

Tüchtiger, selbständiger

Mälzer

mit guten Zeugnissen sucht Stellung. Anfragen an **Heinrich Fischer**, Kulmbach, Bayreuther Straße 44.

Braugehilfe oder Brauereiarbeiter, welcher sich selbständig zu machen wünscht, findet Gelegenheit

gutes Restaurant

für Arbeiter mit 5—10000 Mk. Anzahlung zu übernehmen. Ort: reiche Industriestadt bei Hagen in Westfal. Offerten unt. X. B. an die Expedition dieser Zeitung.

Erstes größtes Spezialgeschäft Dortmunds.

Wasserdichte Holzschuhe in Prima Rindleder.

Verlangen Sie gefl. Preisliste.
Geschw. Berg, Dortmund, Westenhellweg 110.

Max Start, Brauer, eingetr. in Finsterwalde. Um dessen Adresse ersucht Vorsitzender **Karl Stöckel**, Hotel weißer Hirsch, Finsterwalde.

Die beste Bezugsquelle für wirklich brauchbare und extra starke **Holzschuhe und Stiefel** in **den allerneuesten Modellen für 1912** sowie sämtliche Bedarfsartikel in **Arbeitssachen, Wäsche, Krügen, Leder-Strumpfferfenschoner à Paar 85 Pf. Preisliste gratis.**

Joh. Dohm,
Kiel, Michelsenstraße 12,
Spezialgeschäft für Brauereiarb.

Gebr. Witther, Coplitz b. Pirna.
Fabrikation der seit 40 Jahren bekannten Chemnitzer Holzschuhe, hohe mit Schnalle und niedrige. Mälzerpantoffeln und wasserdichtes Lederfett.

Stoffe direkt an Private

zu **Anzügen, Paletots, Hosen.** Stets das Neueste in prachtvoller Auswahl; durch enorme Preisunterschiede große Ersparnisse! — Machen Sie einen Versuch, ich sende Muster sofort kostenlos und ohne Kaufzwang.

Tuchausstellung Emil Hohlfeldt Dresden 6.

Mitglieder des Verbandes der Brauerei- und Mühlenarbeiter erhalten 10 % Rabatt.

Brauerholzschuhe
neues Modell 1912.

Prima starkes, wasserdichtes Rindleder. Die besten und billigsten Holzschuhe erhalten sie nur in 1 a prima Ware à Paar 4 Mk. b. **Carl Meiners, Braunschweig,** Jöddenstraße 7.

Michel'sche **Braulehranstalt**

Brauerei mit Kühlmaschine. Programm kostenlos. Winterkurs Beginn 4. November. — Privatinstitut. Praktikantenkurse jeder Zeit. Bes. u. Direktor Ernst Hinterlach. **München X.**

Der vollendetste Brauerschuh der Gegenwart.

D. R. G. M. Nr. 511 797.

Modell 1912 Fax, wie Abb. per Paar 3.80 Mark
Mit Leder bes. Eisen u. Nägel „ „ 4.80 „

Georg Herr, Holzschuhfabrik Frankfurt a. M. Gelnhäusergasse 5

Von 2 Paar an ½ franko. Neue Preisliste gratis. Versuchspaar 90 Pf.

Protokoll des 18. Verbandstages.

Die Kollegen werden um baldige Bestellung bei den Zahlstellenleitungen ersucht, damit der Versand nach Fertigstellung des Protokolls ohne Aufschub geschehen kann. Der Preis des Protokolls ist 20 Pf. ohne Porto.

Die noch ausstehenden Zahlstellen ersuchen wir um baldige Bestellung.